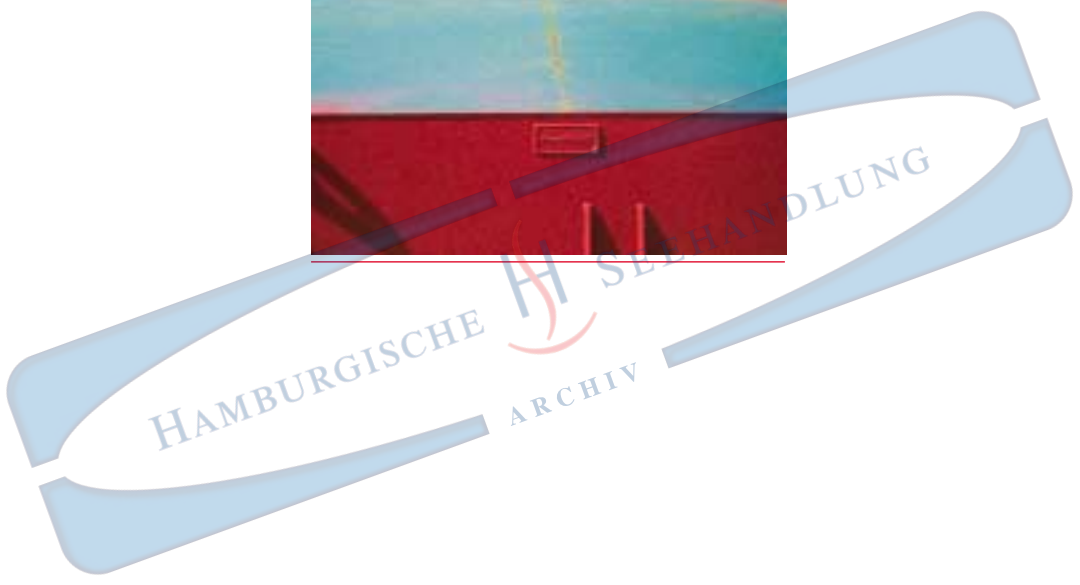


5 JAHRE CHARTER MIT
OLDENDORFF CARRIERS, LÜBECK

SCHIFFSFONDS

MS „PIRO“

BETEILIGUNGSANGEBOT



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

Kapital in guter Gesellschaft




Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



ANGEBOT ZUM ERWERB
EINER KOMMANDITBETEILIGUNG
AN DER

MS „PIRO“

GMBH & CO. KG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG
ARCHIV

Bulker, Bulkcarrier oder Bulkfrachter wie die MS „Piro“, sind auch in Zeiten großer Containerschiffe die Arbeitspferde der weltweiten Schifffahrt. Für trockene Massengüter wie Kohle, Erz und Getreide sind sie flexibel einsetzbar und bilden das Rückgrat des Welthandels.

Die für diesen Prospekt herangezogene Bilderwelt des Getreides vom Samen bis zum Brot soll die Wertschöpfungskette und die große Bedeutung dieser Frachtschiffe für das tägliche Leben verdeutlichen.



1. BETEILIGUNGSPROFIL	6
2. ZUSAMMENFASSUNG DER CHANCEN UND RISIKEN	10
3. UNSER HAUS UND SEINE PRODUKTE	12
4. GRUNDLAGEN DES FONDS UND VERTRAGSPARTNER	16
4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	17
4.2 Der Fonds	17
4.3 Warburg Gruppe	20
4.4 Laeisz Gruppe	21
4.5 Plazierungsgarantien	22
4.6 Kauf des Schiffes	23
4.7 Beschäftigung	23
5. BETEILIGUNGSOBJEKT	24
5.1 Besonderheiten der Bulkschifffahrt	25
5.2 Massengüter im volkswirtschaftlichen Umfeld	26
5.3 Bulkermarkt	27
5.4 Das Schiff	29
5.5 Technische Daten	30
6. WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG	32
6.1 Investitionsplan	32
6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick	37
6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	38
6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	42
7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN	44
7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart	45
7.2 Solidaritätszuschlag	50
7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer	50
7.4 Gewerbesteuer	50
7.5 Umsatzsteuer	51
8. HINWEISE ZUM BEITRITT	52
9. KRITERIEN DES WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGES – CHANCEN UND RISIKEN	56
10. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	64
11. ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER	66
12. WICHTIGE VERTRÄGE	68
EINLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG UND HANDELSREGISTERVOLLMACHT	

Gewinnträchtiges Konzept

Unternehmerische Beteiligung an der MS „Piro“ GmbH & Co. KG mit Chancen und Risiken, bei der unter Berücksichtigung zu erwartender Marktschwankungen bei Schiffspreisen und Charterraten sowie anderer Parameteränderungen in einem aus heutiger Sicht sinnvollen Planungsrahmen von ca. 13 Jahren der Totalgewinn für den Anleger maximiert werden soll.

Das günstige Verhältnis zwischen Charterrate, Schiffsbetriebskosten und Kaufpreis des im Einsatz bewährten Schiffes läßt eine hohe Rendite erwarten. Die Planbarkeit der Investition wird durch Abschluß eines langfristigen Chartervertrages erhöht. Die vorgesehene Umstellung auf Tonnagesteuer im Jahr 2005 soll dazu führen, daß den laufenden Auszahlungen kaum steuerliche Belastungen während des Betriebes gegenüberstehen.

Der Anleger kann sich am Klassikkapital beteiligen oder am Vorzugskapital, das eine bevorrechtigte Teilnahme an den Auszahlungen von Anfang an ermöglicht, aber keine Teilnahme an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen vorsieht.

Eine Veräußerung des Schiffes kann – vorbehaltlich der Bestimmungen des Chartervertrages – jederzeit vorgenommen werden, wenn der Markt günstig bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Hierüber entscheiden die Gesellschafter. Es gibt z. B. keine Kaufoptionsrechte Dritter, die einem lukrativen Verkauf des Schiffes entgegenstehen könnten. Es bestehen keine steuerlichen Bindungsfristen.



Fakten

Bedeutung für den Anleger

Angebot

Erwerb von Kommanditbeteiligungen an der MS „Piro“ GmbH & Co. KG.

Sie partizipieren an den Chancen der internationalen Seeschifffahrt, wobei die Haftung auf das Kommanditkapital begrenzt ist.

Alternative A: Klassikkapital

Die Anleger nehmen uneingeschränkt an den positiven und negativen Ergebnissen der Gesellschaft teil. Ihre Ansprüche sind gegenüber den Ansprüchen der Vorzugskommanditisten nachgelagert. Eine Beteiligung soll € 15.000 zzgl. 3 % Agio nicht unterschreiten.

Der liquiditätsmäßige und einkommensteuerliche Verlauf der Beteiligung ähnelt bei prognosegemäßem Verlauf des Fonds den Ergebnissen bisheriger Schiffsfondskonzeptionen.

Alternative B: Vorzugskapital

Die Anleger erhalten zunächst in den Jahren 2003 und 2004 einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p. a. (pro rata temporis) auf ihr eingezahltes nominelles Kapital, nehmen aber nicht an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen des Fonds teil. Ab dem Jahr 2005 nehmen sie wie die übrigen Kommanditisten am Gewinn und Verlust teil. Sie erhalten bevorrechtigt Auszahlungen während der Betriebsphase der Gesellschaft und bei Veräußerung des Schiffes, sofern die Liquiditätslage dies zuläßt. Bei Verkauf des Schiffes ist – anders als bei den klassischen Kommanditisten – kein Unterschiedsbetrag zu versteuern. Die Kommanditbeteiligung soll € 10.000 zzgl. 3% Agio nicht unterschreiten.

Diese Beteiligungsform ist für jene Anleger sinnvoll, die ein größeres Sicherheitsinteresse haben und an den negativen Ergebnissen in den Jahren 2003 und 2004 nicht teilnehmen wollen.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine Beteiligung der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG (Warburg Gruppe) und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Erfahrene Initiatoren sprechen für einen hohen Standard. Strukturiertes Volumen der SEEHANDLUNG bis heute: ca. € 559 Mio. Durchschnittlicher Cash-flow aller Fonds per 31.12.2001: ca. 8% über den prospektierten Werten.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Bulkschifffahrt

Zweitgrößter Teilmarkt der weltweiten Seeschifffahrt mit stabilem Wachstum.

Da dieser bedeutende Markt sehr kleinteilig gegliedert und transparent ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten für Charterneuabschlüsse und Schiffverkäufe. Dies ist positiv für die Ertragschancen der Anleger. Massengutfahrt wird es aufgrund der spezifischen Transportanforderungen immer geben.

Fakten

Bedeutung für den Anleger

Schiff

Fertigstellung im März 1997 auf der japanischen Bauwerft Sumitomo Heavy Industries.
 Verkäufer: Wilhelmsen Oil & Gas AS, Oslo
 Panmax-Massengutfrachter mit 73.726 t Tragfähigkeit.
 7 Luken/7 Laderäume, Hauptmaschine Sulzer 7 RTA 48 T.
 Kauf des einsatzbereiten und voll ausgerüsteten Schiffes zu Anschaffungskosten in Höhe von US-\$ 17,45 Mio.

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt. Massengutfrachter sind die sogenannten „Arbeitspferde“ im Seeverkehr und bilden einen sehr breiten und transparenten Markt.

Im Gegensatz zu Neubauprojekten fallen die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an.

Beschäftigung

Charterer: Oldendorff Carriers GmbH & Co. KG, Lübeck
 Dauer: 5 Jahre + 2 Einjahresoptionen des Charterers
 Tagesraten: - für die ersten 2,5 Jahre: US-\$ 10.350
 - weitere 2,5 Jahre gem.
 Baltic Panmax Index (BPI):
 mindestens US-\$ 8.700
 höchstens US-\$ 11.700
 alternativ nach Wahl
 des Charterers: US-\$ 10.950
 - 6. Jahr: Optionsrate US-\$ 11.200
 - 7. Jahr: Optionsrate US-\$ 12.000

Bei schwankender Nachfrage nach Transportleistung im Bulker-Markt wirkt diese für den Bulker-Markt ungewöhnlich lange vertragliche Bindung stabilisierend auf den Ertrag des Schiffes.

jeweils abzüglich Fremdkommissionen

Bereederung

Die Bereederung erfolgt durch die bewährte Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Vertragsreeder verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt. Laeisz hat z. Zt. 43 Schiffe in der Bereederung und verfügt über große Erfahrung mit dem Management von Bulkern.

Plazierungsgarantien

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. je € 3.157.500

Die Plazierung des Fonds ist damit sichergestellt.

Beteiligung und Einzahlungen

Beteiligung ab Vorliegen des Emissionsprospektes bis Fondsschließung möglich. Das Klassik- und das Vorzugskapital ist wie folgt einzuzahlen:

1. Einzahlung: 01.10.2003: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 01.03.2004: 35%
3. Einzahlung: 01.03.2005: 15%

Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Es besteht die zusätzliche Möglichkeit einer einmaligen vorzeitigen Einzahlung, die mit 3,5% p. a. verzinst wird, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor Fälligkeit geleistet wird.

Investition und Finanzierung

Mittelverwendung	T €	T €	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes T US-\$ 17.450 ^{1) 2)}		16.009	86,3
2 Fondsspezifische Kosten			
2.1 Emissionskosten ³⁾			
- Eigenkapitalbeschaffung	951		
- Werbung, Marketing	160		
- Vertriebssteuerung und -betreuung	270		
2.2 Finanzierungsvermittlung	223		
2.3 Plazierungsgarantien	126		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	27	1.757	9,5
3 Sonstige Fremdkosten		220	1,2
4 Liquiditätsreserve		573	3,0
Fondsvolumen		18.559	100,0
Mitteherkunft	T €	T €	%
5 Eigenkapital ³⁾			
5.1 Klassikkapital			
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	25		
5.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	5		
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	5.670	5.700	30,7
5.2 Vorzugskapital			
5.2.1 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH davon treuhänderisch gehalten für: (Zeichnung durch Anleger möglich) - Reederei F. Laeisz G.m.b.H. T € 500 - Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ⁵⁾ T € 500	1.005		
5.2.2 Kommanditkapital der Anleger	645	1.650	8,9
6 Fremdkapital			
6.1 Schiffshypothekendarlehen T US-\$ 11.400 ^{1) 4)}	10.459		
6.2 Kontokorrent	750	11.209	60,4
Gesamtkapital		18.559	100,0

¹⁾ € 1 = US-\$ 1,09 kalkuliert

²⁾ Der in € aufzubringende Kaufpreisanteil ist zu mindestens € 1 = US-\$ 1,09 abgesichert.; ³⁾ zzgl. 3% Agio auf das nominelle Kommanditkapital

⁴⁾ währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional; ⁵⁾ ein Unternehmen der M.M.Warburg Gruppe

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt ausführlich insbesondere in Kapitel 9 erörtert werden. Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf wäre schlechtestenfalls der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen.

Chartereinnahmen

Im Rahmen der über 5 Jahre (+/- 3 Monate) abgeschlossenen Charter wurde für die ersten 2,5 Jahre eine feste Charter vereinbart (danach min/max-Regelung). Nachfolgend zwei Einjahresoptionen des Charterers.

Chancen

Höhere Einnahmen durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes oder durch bessere Marktentwicklung nach Ablauf der Festcharterperiode.

Risiken

Höhere als kalkulierte Ausfallzeiten, geringere Einnahmen nach Ablauf der Festcharterzeit bei schlechterer als prospektierter Marktentwicklung, Risiko der vorzeitigen Beendigung des Chartervertrages mit der Folge einer Neuvercharterung zu schlechteren Bedingungen.



Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten basieren auf Kalkulationen des Vertragsreeders und wurden mit 3% p.a. gesteigert.

Chancen

Unterschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

Risiken

Überschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten. Schadensrisiken, die nicht bzw. nicht vollständig (Franchisen bzw. Selbstbehalte) über Versicherungen gedeckt sind.

Veräußerungserlös

Der Netto-Veräußerungserlös wurde nach ca. 13 Jahren mit 20% der Anschaffungskosten kalkuliert.

Chancen

Erzielung eines höheren Restwertes.

Risiken

Der kalkulierte Restwert könnte noch unterschritten werden.

Währungsrelationen

Für die Investitionsphase wurde ein Wechselkurs von € 1 = US-\$ 1,09 kalkuliert. Der durch Eigenmittel aufzubringende Kaufpreisanteil wurde durch eine stop-loss-Order zu mindestens diesem Kurs abgesichert. (Nach Konzeptionsende erfolgte Absicherung zu einem Kurs von € 1 = US-\$ 1,135.)

Für den voraussichtlichen €-Bedarf während der Betriebsphase wurden Devisentermingeschäfte abgeschlossen. Von Mai 2003 bis Mai 2008 wurde der größte Teil

des erwarteten €-Bedarfes zu einem Durchschnittskurs von € 1 = US-\$ 1,09 gesichert.

Chancen

Ein gegenüber dem € schwächerer US-\$ in der Investitionsphase. Erzielung höherer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und dem Verkauf des Schiffes durch einen schwächeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$.

Chance durch einen gegenüber den Prospektannahmen stärkeren € gegenüber dem japanischen Yen (falls entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt anteilig in Yen finanziert wird).

Risiken

Geringere als geplante Einnahmen durch einen gegenüber der Prospektierung stärkeren € im Verhältnis zum US-\$ in der Betriebs- und Veräußerungsphase. Risiko von Kursverlusten aus einer etwaigen Teilfinanzierung in japanischem Yen (s.o.). Diese Kursrisiken können sich kompensieren oder verstärken.

Zinsen

Das Schiffshypothekendarlehen ist in US-\$ aufgenommen worden. Kalkuliert wurde ein Zinssatz i. H. v. 4% p.a. für 2003 bis 2005; 5% p.a. für 2006 bis 2008; 5,5% p.a. für 2009 bis 2011; 6% p.a. für 2012 bis 2016.

Chancen

Geringere als prognostizierte Zinsaufwendungen.

Risiken

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen (Schiffshypothekendarlehen, Zwischenfinanzierungszinsen, abweichende Kontokorrentsalden).

Steuerliche Aspekte

Die Optierung zur Tonnagesteuer gemäß § 5 a EStG ist ab 2005 vorgesehen.

Chancen

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen.

Risiken

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z. B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes, abweichende Handhabungen der Bestimmungen oder Änderungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung oder zu § 2 b EStG. Vom Prospekt abweichende Beurteilungen von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung.

Hierzu zählt beispielsweise auch die Erwägung der Bundesregierung, daß künftig bei Optierung zur Tonnagesteuer die Inanspruchnahme anfänglicher negativer steuerlicher Ergebnisse verhindert werden könnte. In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, auf die Optierung zur Tonnagesteuer zu verzichten mit der Folge höherer steuerlicher Belastungen für die Anleger.

Barauszahlungen

Liquiditätsüberschüsse können grundsätzlich ausgezahlt werden, sofern dadurch der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

Chancen

Höhere als prognostizierte Barauszahlungen.

Risiken

Verminderung bzw. Ausfall von Barauszahlungen, Risiko der Rückzahlung bereits erhaltener Barauszahlungen im Fall der Illiquidität der Gesellschaft.

Vertragserfüllung

Die Kalkulation geht von vertragsgemäßer Abwicklung aus.

Chancen

Unvorhergesehene Vertragsbeendigungen könnten sich im Ausnahmefall positiv für den Fonds auswirken.

Risiken

Vertragswidriges Verhalten der Geschäftspartner oder Wahrnehmung von Kündigungsrechten und anderen Rechten der Vertragspartner können die wirtschaftliche und liquiditätsmäßige Situation der Gesellschaft beeinträchtigen.

Fungibilität

Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für geschlossene Fonds. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen.

Vorzugs- und Klassikkapital

Durch die Bevorzugung eines Teiles des Kommanditkapitals könnte bei schlechtem Verlauf der Investition der Anteil des klassischen Kapitals am Gesamtertrag kleiner werden. Außerdem könnten unterschiedliche Interessenlagen der Anlegergruppen zu unterschiedlichem Entscheidungsverhalten führen (z. B. bei Verkauf des Schiffes).

Friedrich der Große
gründete 1772 die
Preußische Seehandlung



Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.



Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.

Geblichen ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei. Heute besteht sie mit der Warburg Gruppe (seit 1798 im Bankgeschäft tätig) und der Reederei F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion basiert auf einem geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Anleger partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstu-

figen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zum Schiff, zu Märkten, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt. Diese können ebenso angefordert werden wie der Prospektbeurteilungsbericht nach IDW-Richtlinien.

Begleitung durch eine Bankengruppe

Dieser Aspekt unterstreicht die Besonderheit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Die renommierte Warburg Gruppe übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u. a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Mitvertrieb
- Plazierungsgarantie
- Treuhandchaft

Ergebnis: Wahrung der Interessen der Anleger in allen Phasen des Fonds.

Begleitung durch eine Reedereigruppe

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schifffahrtsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden.

Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Laeisz Gruppe berät die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG in schiffahrtsspezifischen Fragen und bereedert zahlreiche Schiffe von SEEHANDLUNG-Fonds. Außerdem stellt sie Plazierungsgarantien für das Eigenkapital.

Ergebnis: professionelles Schiffmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt.

Bei allen Fonds hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die SEEHANDLUNG seit 1995 bislang 16 Schiffsfonds erfolgreich aufgelegt.

Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T €
Die Fähre:	MS „Petersburg“	144 Passagiere, 97 LKW oder 308 PKW	19.480
Das Kreuzfahrtschiff:	MS „Arkona“	516 Passagiere	46.017
Die Containerschiffe:	MS „Palermo Senator“	2.680 TEU	34.820
	MS „Patmos“	2.680 TEU	34.820
	MS „Pacific“	2.680 TEU	34.820
	MS „Paradip“	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	2.636 TEU	39.306
	MS „Pommern“	2.636 TEU	39.126
	MS „Phoenix“	4.380 TEU	64.331
	MS „Philadelphia“	4.380 TEU	64.423
Die Kühlschiffe:	MS „Hope Bay“	531.764 cbf	27.533
	MS „Agulhas Stream“	535.109 cbf	32.493
Die Bulker:	MS „Premnitz“	72.873 tdw	21.050
	MS „Powhatan“	70.153 tdw	22.727
	MS „Pequot“	70.153 tdw	24.123
	MS „Piro“	73.726 tdw	18.559
Summe:			558.703

Der Cash-flow unserer diversifizierten Flotte betrug per Ende 2001 ca. € 131 Mio. Interessenten können die ausführliche Leistungsbilanz per 31.12.2001 jederzeit bei der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG anfordern.

Die Leistungsbilanz per 31.12.2001 zeigt, daß im Durchschnitt aller Fonds die Pro-

spekterwartungen übererfüllt wurden. Der tatsächliche Cash-flow aller Fonds lag ca. 8% über dem prospektierten Cash-flow.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und das Management der Fonds haben damit große Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in

einigen Schiffsbereichen traten in mehreren Jahren ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

Im Jahre 2002 wurde ein Fondsschiff, die MS „Arkona“, bereits nach 7 Jahren sehr erfolgreich veräußert. Die Anleger erzielten Nachsteuerrenditen, die zwischen 13 und 23% lagen.



MS „PETERSBURG“



MS „PATMOS“



MS „POTSDAM“



MS „AGULHAS STREAM“



MS „PEQUOT“



MS „PACIFIC“



MS „POMMERN“



MS „PREMNITZ“



MS „PHILADELPHIA“



MS „PALERMO SENATOR“



MS „PARADIP“



MS „HOPE BAY“



MS „POWHATAN“

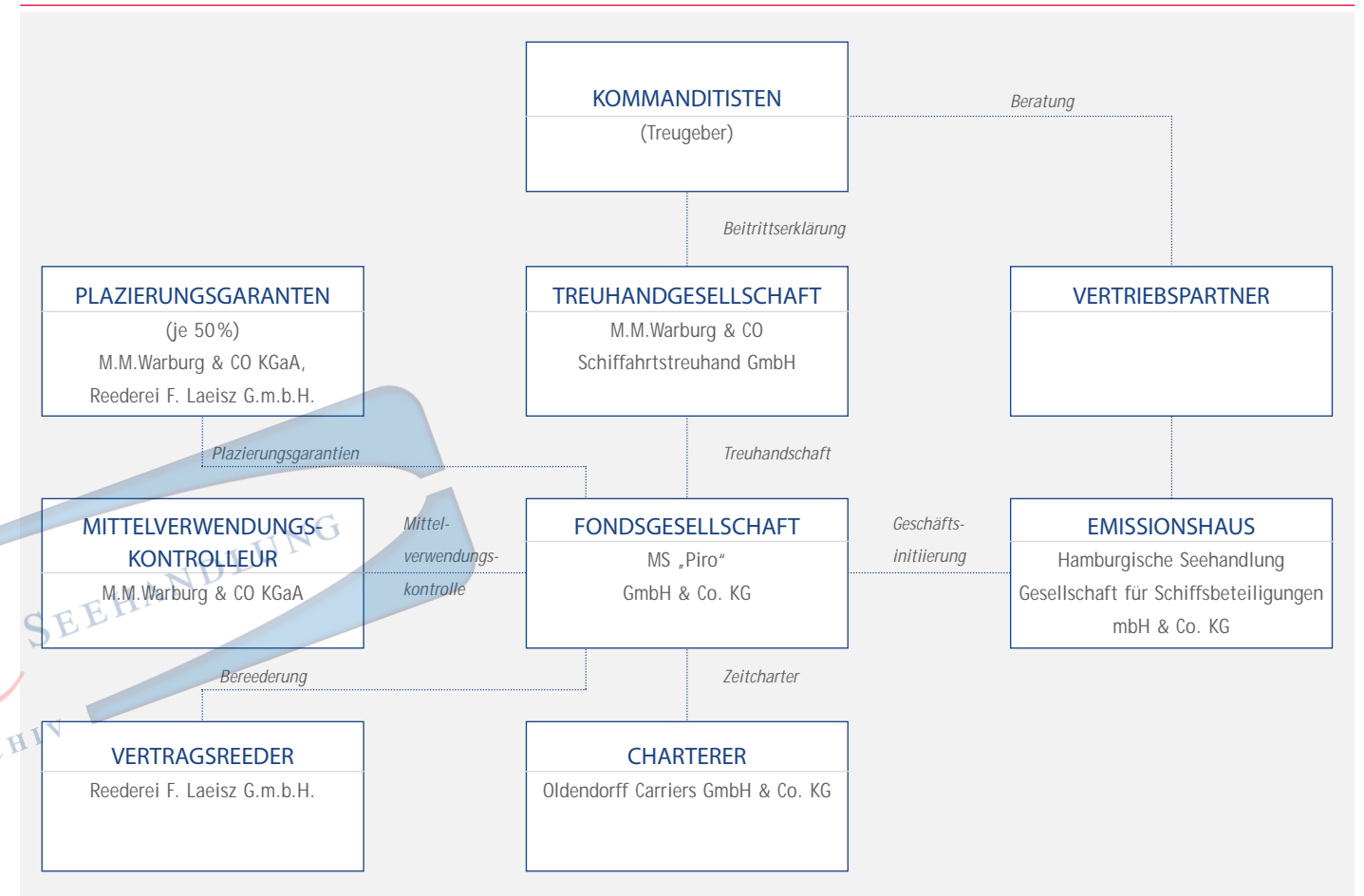


MS „PHOENIX“

Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 „Übersicht der Vertragspartner“.



4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Der Fonds

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist der Fonds MS „Piro“.

4.2.1 Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft MS „Piro“ GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 18.10.2000 beim Amtsgericht Hamburg unter dem Namen Sechste „Ame-

rika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Nr. HRA 95027 eingetragen. Die Ummfirmierung in MS „Piro“ GmbH & Co. KG wurde am 7. Mai 2003 angemeldet.

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Piro“, die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS „Piro“ mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie leistet keine Kapital-

einlage und hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwendungersatz jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten sowie als Haftungsvergütung jährlich € 8.150.

4.2.2 Zeichnungskapital und Einzahlung

Das Gesellschaftskapital in Höhe von € 7.350.000 wird in Form von Vorzugskapital und Klassikkapital aufgebracht. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock und die zur Warburg Gruppe gehörende Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg beteiligen sich mit je € 500.000 Vorzugskapital über den Treuhänder am Fonds.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist mit € 25.000 Klassikkapital beteiligt und die M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH mit € 5.000 Klassikkapital und € 5.000 Vorzugskapital. Von den Anlegern sollen € 5.670.000 als Klassikkapital aufgebracht werden und weitere € 645.000 als Vorzugskapital.

Gegebenenfalls können von den Anlegern bis zu € 1.000.000 Vorzugskapital der Gründungsgesellschafter übernommen werden. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, das Kapital auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin um weitere € 250.000 zu erhöhen.

Die Mindestbeteiligung des Klassikkapitals soll € 15.000 nicht unterschreiten, die Mindestbeteiligung des Vorzugskapitals soll nicht unter € 10.000 liegen. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.

Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3% zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 100% der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist berechtigt, sich mit einer höheren Hafteinlage im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Einzahlungen des Klassik- und des Vorzugskapitals sind wie folgt zu leisten:

1. Einzahlung: 01.10.2003: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 01.03.2004: 35%
3. Einzahlung: 01.03.2005: 15% des nominellen Beteiligungsbetrages

Anleger haben die Möglichkeit, eine Vorabzahlung auf ihre Einzahlungsverpflichtungen zu leisten. Ein vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5% p. a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt wurde.

4.2.3 Rechte der Anleger

Kapitalanleger haben nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 25% auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

4.2.4 Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 7.000 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt.

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr nach der Fondsemission erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der Komplementärin benannt werden; die gewählten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stammen.

4.2.5 Dauer, Beendigung und Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird.

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinn-

verwendung auszuzahlen. Im einzelnen wird auf die §§ 19 und 21 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, zu kündigen. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert des Schiffes wird durch 70% des Verkehrswertes des Schiffes abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3,5% ersetzt.

4.2.6 Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditeilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann, zum Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 2.500 teilbar sind.

Außerdem ist es erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß Tonnagesteuergesetz.

4.2.7 Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Die Anleger können sich am Klassikkapital oder am Vorzugskapital der Gesellschaft beteiligen. Der Unterschied zwischen den Kapitalarten liegt in der Ausgestaltung der Gewinn- und Entnahmerechte gemäß § 19 und § 21 des Gesellschaftsvertrages.

A: Vorzugskapital

Die Vorzugskommanditisten erhalten ab dem jeweiligen Einzahlungsstichtag für die Jahre 2003 und 2004 einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Beteiligungssumme ohne Agio. Zur Erläuterung: Für 2003 z. B. werden demnach 50% des nominellen Beteiligungskapitals vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 verzinst.

An etwaigen negativen steuerlichen Ergebnissen nehmen die Anleger während dieses Zeitraumes nicht teil. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Anleger wie die Kommanditisten des Klassikkapitals im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlagen uneingeschränkt an den Ergebnissen der Gesellschaft teil.

Diese Anleger erhalten bei entsprechender Liquiditätslage eine bevorrechtigte Auszahlung von 6% p. a. ab 2005. Nicht geleistete Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, so daß dann diese Anlegergruppe zunächst so gestellt wird, daß sie neben der Rückzahlung des nominellen Eigenkapitals einen jährlichen Gewinnanteil von 6% p. a. ab 2005 (bzw. für die Jahre 2003 und 2004 in Höhe von 7% auf das eingezahlte Nominalkapital) erhält.

Danach werden die Klassikkommanditisten gemäß ihrem Anspruch bedient, verbleibende Beträge werden anschließend paripassu auf alle Kommanditisten verteilt.

B: Klassikkapital

Die Kommanditisten nehmen am erwarteten negativen Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahr 2005 nehmen die Anleger am Ergebnis nach den bevorrechtigten Vorzugskommanditisten in gleicher Höhe teil und erhalten Auszahlungen, nachdem die bevorrechtigten Vorzugskommanditisten bedient wurden.

Bei Veräußerung des Schiffes erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals nach Bedienung des Vorzugskapitals einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten durchschnittlichen Ausschüttung von 6% pro Jahr bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 geleisteten Auszahlungen.

Darüber hinaus sind alle Kommanditisten an Ergebnissen und Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen.

Die Realisierung obiger Rangfolgen bei der Bedienung des Vorzugs- und Klassikkapitals setzen voraus, daß die jeweilige Liquidationssituation der Gesellschaft dies zulässt.

4.2.8 Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründungsgesellschaftern oder Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft gelten Schiedsgerichtsvereinbarungen.

4.3 Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg & CO KGaA sowie die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehören zur Warburg Gruppe und übernehmen bei diesem Beteiligungsangebot wichtige Aufgaben.

Mit seiner über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen zurückblicken. Dabei bildet die seither ununterbrochene Unabhängigkeit des Bankhauses ein sicheres Fundament. Das Kapital der Bank beträgt € 260 Mio., haftende Mittel belaufen sich auf € 369,9 Mio. Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit auf vermögende Privatkunden, institutionelle Anleger und mittelständische Firmenkunden ausgerichtet. Die Kernaktivitäten liegen in den Bereichen „Investment Banking“ und „Privatkunden und Asset Management“.

4.3.1 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor. Sie übernimmt außerdem eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen für den Fonds.

4.3.2 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Gebühr i. H. v. € 15.000, die am 30.12.2003 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3.3 Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zur Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG und damit zur Warburg Gruppe. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) und von Gründungskommanditisten übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und dem Fonds
- dem Treuhänder und den Treugebern



Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen.

Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen. Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind.

Die Anteilszeichner müssen sich vor der ersten Auszahlung anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür vor der ersten Auszahlung eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen (liegt dem Prospekt bei). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von € 27.000. Die Zahlung ist fällig am 30.12.2003.

Für den Mehraufwand aus der Ermittlung des Gewinnvorabs des Gesellschaftsvertrages erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH für die Jahre 2003 und 2004 eine Vergütung in Höhe von € 25.000, jeweils fällig zum 31.12. des betreffenden Jahres.

Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen, treuhänderisch gehaltenen, nominellen Kommanditkapitals zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p. a. Bei Veräußerung des Schiffes bzw. im Falle des Totalverlustes des Schiffes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgeldgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.4 Laeisz Gruppe

Die Laeisz Gruppe gehört zu den größten Reedereien Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schiffahrtsbereichen erfolgreich tätig. Gegenwärtig werden in der Flotte mehr als 40 Schiffe betreut. Die Flotte besteht aus Container- und Massengutschiffen, Passagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotorschiffen, einem Gastanker und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. Neben dem MS „Piro“ bereedert Laeisz noch weitere vier Bulkcarrier.

Innerhalb der Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schiffahrtprojekte befaßt.

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schiffahrtstätigkeiten seit 1983 von der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt und die sie kontinuierlich weiterentwickelt hat.

Die Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.000 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code zertifiziert.

4.4.1 Bereederungsvertrag

Mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. wurde ein Vertrag über die langfristige Bereederung des Schiffes MS „Piro“ – mindestens über die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Fondsgesellschaft – geschlossen.

Der Bereederungsvertrag regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Bemannung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschiffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsree-der eine Vergütung von 4 % aller einge-

gangenen Brutto-Frachten bzw. Zeitchartermieten sowie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1 % des Netto-Verkaufserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Reedereigruppe ist auch Exklusivmakler für das Fondsschiff und erhielt vom Verkäufer eine Kommission in Höhe von US-\$ 150.000.

Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

4.4.2 Versicherung

Das Schiff wurde ab Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang wurden vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstausschlag und Rechtsschutz einschließlich einer Basiskriegsversicherung abgeschlossen. Kriegszusatzversicherungen für Ausschlußgebiete werden ebenfalls bei Bedarf abgeschlossen.

sen, wobei diese Prämien bei der jetzigen Charter zu Lasten des Charterers gehen.

Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung wurden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung wurde in erforderlichem Umfang bei erstklassigen, international tätigen Versicherern abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die jährlich den Erfordernissen angepaßt werden können, sollen im Totalverlustfall das Eigen- und Fremdkapital des Schiffes und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenko-

sten der Besatzung im Ausland wurde bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstausschlagversicherung (Loss of Hire) werden unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte (i. d. R. 14 Tage) Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem wurde bei einem P & I-Club eine Rechtsschutzversicherung für das Schiff abgeschlossen.

4.5 Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit der Fondsgesellschaft jeweils zur Hälfte die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger abgegeben.

Für die Übernahme der Plazierungsgarantien in Höhe von insgesamt € 6.315.000 erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr in Höhe von € 63.150. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist spätestens zum 30.12.2003 fällig.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch anteilige Vergütungen nebst Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind. Dies gilt darüber hinaus auch für den Fall, daß die Seehandlung das Kapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von € 1.000.000 nicht im Markt plazieren sollte.

4.6 Kauf des Schiffes

Verkäufer des Schiffes ist die Wilhelmssen Oil & Gas AS, Oslo. Die Fondsgesellschaft hat das MS „Piro“ mit dem „Memorandum of Agreement“ (Kaufvertrag) vom 25.03.2003 vom Verkäufer zu Anschaffungskosten in Höhe von US-\$ 17,45 Mio. inklusive Ausrüstung (US-\$ 17,50 Mio. abzüglich US-\$ 50.000 Kommissionsersatzung) erworben.

Der Vorteil beim Erwerb solch eines bereits im Einsatz befindlichen Schiffes liegt unter anderem auch darin, daß die bei einem Neubau anfallenden Baunebenkosten wie die Zwischenfinanzierungszinsen der Baupreisraten, die Bauaufsicht, die Erstausrüstung u. ä. nicht zusätzlich anfallen.

Das Memorandum of Agreement enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln.

Das Schiff wurde am 28. April 2003 von der Fondsgesellschaft übernommen. Der Kaufvertrag sieht die Anwendung englischen Rechts mit Gerichtsstand London vor.

4.7 Beschäftigung

4.7.1 Charterer

Charterer des MS „Piro“ mit dem Charternamen „William Oldendorff“ ist die in Lübeck beheimatete Oldendorff Carriers GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft ist, wie auch die Schwesterfirma Flensburger Schiffbau-Gesellschaft, eine 100 %-ige Tochterfirma der 1921 gegründeten Familienholding Egon Oldendorff oHG, Lübeck. Insgesamt beschäftigt die Gruppe ca. 2.400 Mitarbeiter aus 65 Nationen in Schifffahrt und Schiffbau. Der Jahresumsatz liegt nach eigenen Angaben bei etwa € 1 Milliarde.



REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.



Jahr 2000 vermarkteten Fondsschiffes MS „Premnitz“, Chartername „Luise Oldendorff“.

4.7.2 Chartervertrag

Das Schiff ist am 30. April 2003 in die Charter bei Oldendorff Carriers GmbH & Co. KG angeliefert worden. Der Zeitchartervertrag sieht folgende Vereinbarungen vor, wobei auf die genannten Raten 3,75 % Kommission entfallen:

Die Beschäftigung bei Oldendorff Carriers wurde zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren (+/- 3 Monate nach Wahl des Charterers) geschlossen. Hierbei beträgt die Zeitcharterrate für die ersten 2,5 Jahre US-\$ 10.350/Tag. Für die folgenden 2,5 Jahre ist eine variable Rate mit BPI-Bindung (Baltic Panmax Index) vereinbart. Der BPI spiegelt das jeweilige Charterrateniveau wider und wird von „The Baltic Exchange“ geführt. Diese Institution hat ihren Sitz in London und wurde vor über 250 Jahren gegründet.

Darüberhinaus ist eine Minimumrate von US-\$ 8.700/Tag und eine Maximumrate von US-\$ 11.700/Tag vereinbart. Das heißt, daß während dieses Zeitraumes die Zeitcharterrate des Schiffes stets in diesem Intervall liegt. Alternativ hat der Charterer für diesen Zeitraum auch die Option, das Schiff zu US-\$ 10.950/Tag fest zu chartern. Diese Option, deren Ausübung unserer Kalkulation zugrunde liegt, ist spätestens 24 Monate nach Anlieferung des Schiffes zu erklären.

Weiterhin sind zwei Einjahresoptionen vereinbart, mit denen der Charterer das Schiff für ein sechstes Jahr zu US-\$ 11.200/Tag und für ein siebtes Jahr zu US-\$ 12.000/Tag chartern kann. Diese Optionen sind jeweils 3 Monate vor Ablauf der vorangegangenen Periode zu erklären.

Oldendorff Carriers betreibt angabegemäß eine Seeschiffsflotte von gegenwärtig ca. 210 Einheiten (inklusive Neubauten) mit insgesamt ca. 8.000.000 Tonnen Tragfähigkeit, darunter sind ca. 80 eigene Schiffe (72 im Eigentum, 8 geleast). Die restlichen ca. 130 Schiffe sind gechartert. Die Flotte wird von der Firmenzentrale in Lübeck und von 10 Auslandsbüros aus disponiert.

Als größte deutsche Reederei – hinsichtlich der Tonnage – gilt Oldendorff Carriers auch als einer der weltweit führenden Betreiber von Frachtschiffen für den Transport von trockenen Massengütern und Stückgütern. Es werden jährlich etwa 60 Millionen Tonnen Ladung transportiert. Im Jahre 2002 absolvierte die Flotte ca. 7.000 Hafenanläufe in über 120 Ländern. Die Flotte besteht aus modernen Massengutfrachtern mit und ohne Ladeschirr, sogenannten selbstentladenden Massengutfrachtern, Mehrzweck- und Stückgutfrachtern, Ro/Ro-Frachtschiffen und schwimmenden Umladeterminals.

Die renommierte rating-Agentur Dynamar bewertet Oldendorff Carriers in einer Analyse vom 13.05.2003 auf der Skala von bestens 1 bis schlechtestens 10 mit 3-4. Die Oldendorff-Gruppe ist ebenfalls Charterer des von der Seehandlung im



Bulker, Bulkcarrier, Bulkfrachter (sprich: balk oder bulk) oder Massengutfrachter bezeichnen den neben Öltankern am stärksten verbreiteten Schiffstyp. Mit diesen Schiffen wird trockenes Massengut befördert (dry cargo = Schüttgut), also nicht flüssige homogene Ladung, z. B. Erz, Kohle, Getreide.

Bulker bilden das Rückgrat des Weltseehandels. Sie werden daher auch als dessen Arbeitspferde bezeichnet.

Bulker versorgen typischerweise die Wirtschaftszentren der nördlichen Hemisphäre mit den Rohstoffen, die auf der Südhalbkugel gewonnen werden.

Während in den vergangenen Jahren der klassische Stückguttransport zunehmend durch den Transport in Containern ersetzt wurde und wird, hat sich am Transport von Massengut nur wenig geändert. Hier ist nach wie vor der klassische Bulker meist das einzig sinnvolle Transportmittel. Hieran wird sich kaum etwas ändern.

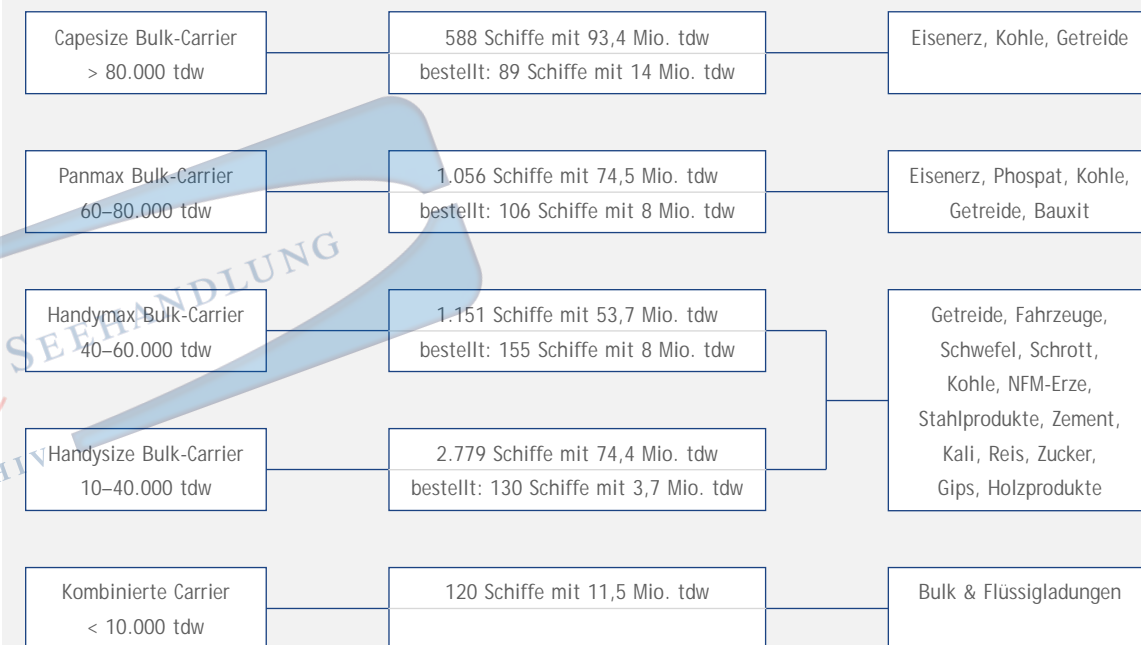


5.1 Besonderheiten der Bulkschifffahrt

Man unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Bulkertypen. Mit zunehmender Schiffsgröße reduzieren sich zwar einerseits die anteiligen Schiffsbetriebskosten,

andererseits wird die Flexibilität geringer, da nicht mehr alle Fahrtgebiete bedient werden können oder das Schiff zu groß für spezifische Ladungsvolumina wird. Die jeweiligen Größenklassen lassen sich nach typischen Ladungen gruppieren, wie nachfolgendes Schaubild zeigt:

Bulkertypen und deren Ladungen



Quelle:
Clarkson Research Studies
DBTO 3-2003 p. 14–20

Panmax-Bulker haben eine sehr wirtschaftliche Größe, können aber aufgrund ihrer Abmessungen trotzdem noch den Panama-Kanal durchqueren.

Während große Containerschiffe sich in oligopolistisch aufgeteilten Märkten mit relativ wenigen Marktteilnehmern bewegen und Rohöltanker nur eine einzige Produktart transportieren, befördert der Bulker, insbesondere bis zur Größe des Panmax-Bulkers, unterschiedlichste Rohstoffe und wird weltweit von sehr vielen Betreibern eingesetzt. Die Bulkschifffahrt

bewegt sich also in einem breiten und transparenten Markt mit vielen Akteuren. Dadurch entstehen keine Abhängigkeiten von einzelnen Nutzern, was sich positiv auf einen möglichen Wiederverkauf und eine spätere Weitervercharterung auswirkt.

Während einige Bulker über Zeitcharterverträge oder Mengenkontrakte längerfristig beschäftigt sind, wird der typische Bulker im sogenannten „Spotmarkt“ eingesetzt, d. h. es wird jeweils eine bestimmte Reise zu konkreten Konditionen vereinbart.

5.2 Massengüter im volkswirtschaftlichen Umfeld

Der Weltseehandel für trockene Güter – und somit der hier relevante Markt – wuchs in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 3,56% (Erhebungszeitraum 1993–2002). Der Anstieg des Weltbruttosozialproduktes betrug im gleichen Zeitraum durchschnittlich 3,35%.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des Weltseehandels liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthan-

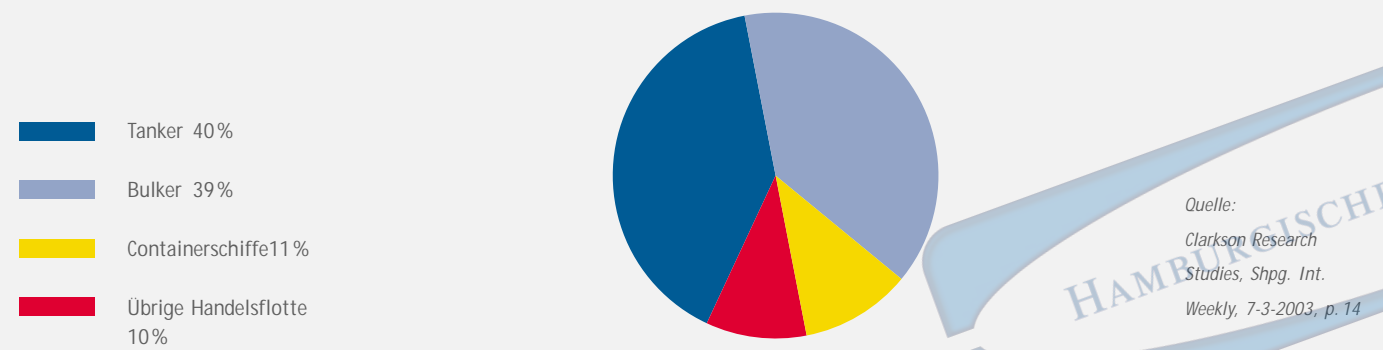
dels bei zunehmender Arbeitsteilung, den wachsenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

Diese Aussage zum wachsenden Weltseehandel gilt grundsätzlich auch für andere Marktsegmente der Schifffahrt, wie z. B. der Containerschifffahrt, in der die Wachstumsraten in der Vergangenheit sogar noch höher waren.

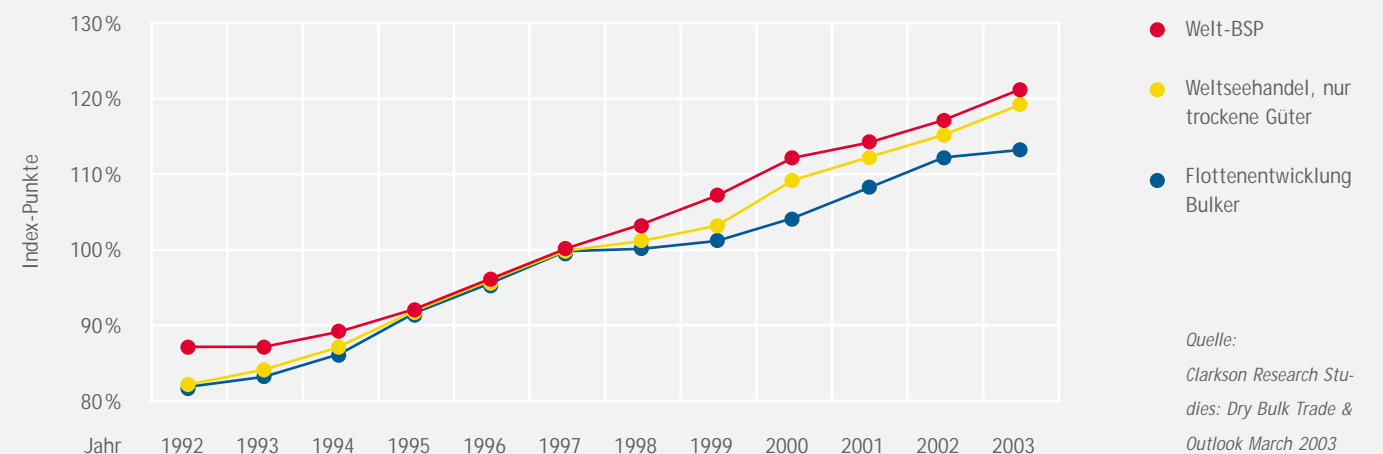
Zur Zeit erfahren die Märkte vor allem durch steigenden Bedarf an Erzen in Ostasien einen sehr starken Anstieg im Massengutsegment. Im Zusammenhang mit dem Wachstum ist anzumerken, daß Chartersraten deutlichen Schwankungen unterliegen können.

Für das laufende Jahr 2003 wird mit einem Wachstum des Seehandels im Massengutsegment i. H. v. 3,53% gerechnet, was somit in etwa dem langjährigen Durchschnitt entspricht.

Welt-Handelsflotte März 2003 nach Tragfähigkeit (in %)



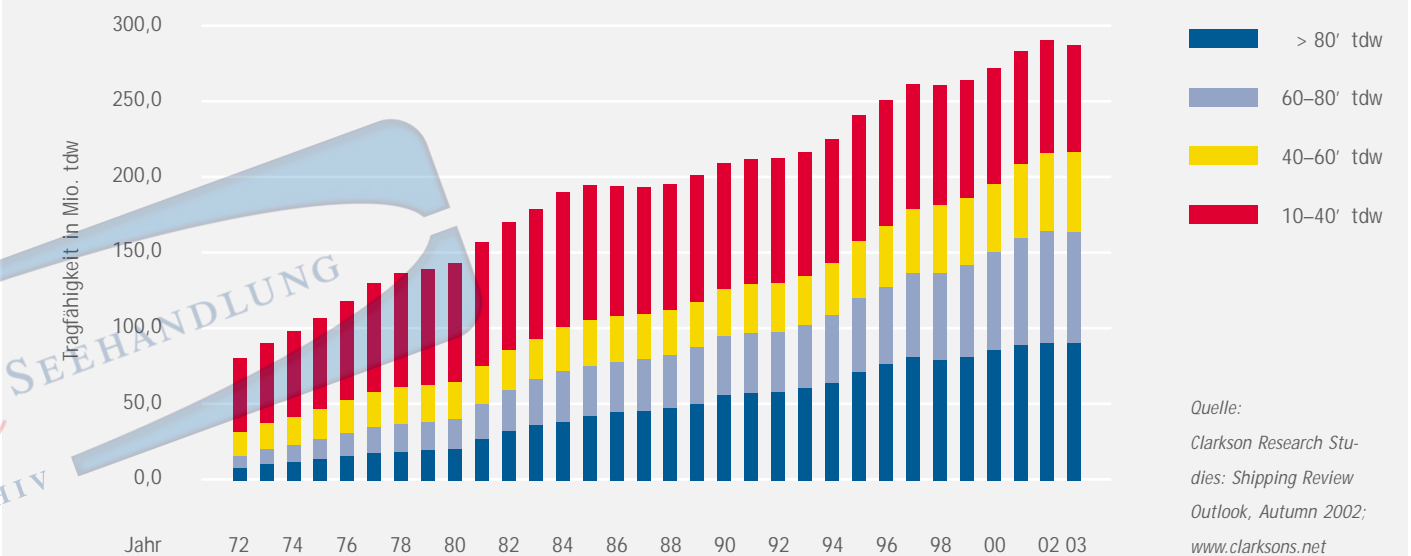
Massengutfrachter im volkswirtschaftlichen Umfeld



5.3 Bulkermarkt

Die Bulkerflotte ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen, wie nachfolgendes Schaubild zeigt:

BULKER Flottenentwicklung 1972–2002 nach Größenklassen (Mio. tdw)



Die Flotte der Panmax-Bulker mit einer Tragfähigkeit zwischen 60.000 und 80.000 Tonnen bestand im Januar 2003 aus 1.056 Schiffen mit einer Kapazität von rund 72 Mio. tdw.

Der Auftragsbestand der Panmax-Bulker lag im Januar 2003 bei 106 Einheiten.

Ein Drittel der Panmax-Flotte ist in den nächsten 10 Jahren zu erneuern, so daß von einem entsprechenden Bedarf für Ersatzbeschaffung ausgegangen werden kann.

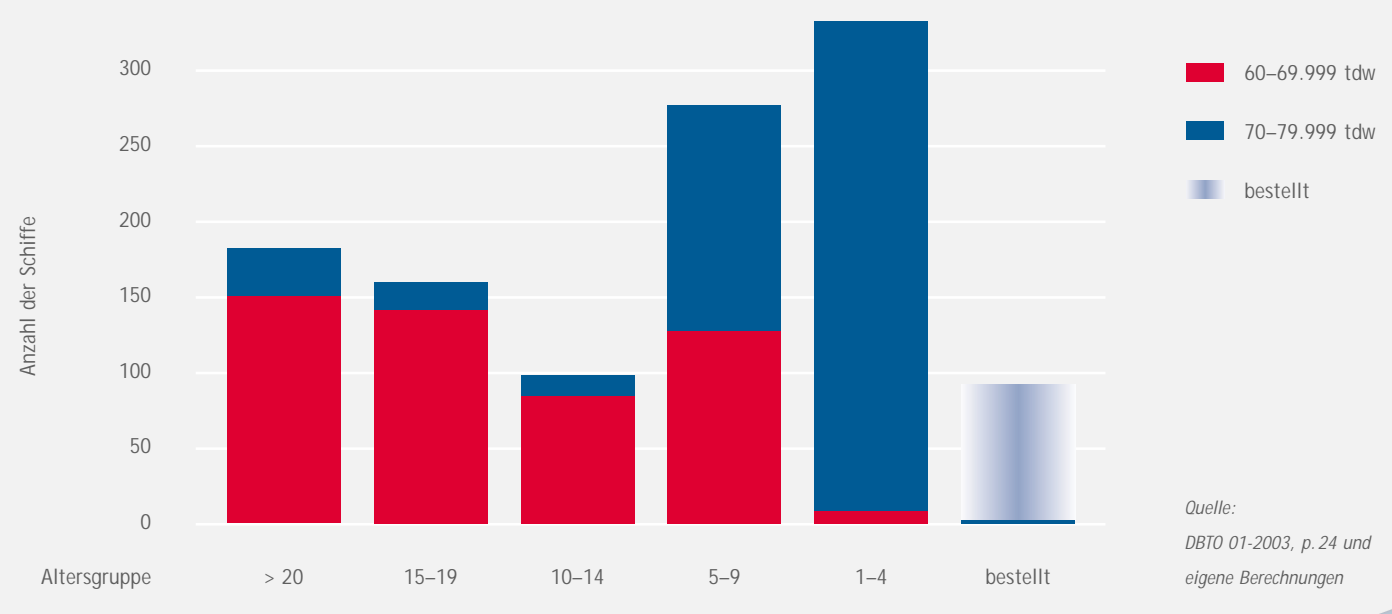
Während in früheren Jahren Panmax-Bulker üblicherweise zwischen 60.000

und 70.000 Tonnen Tragfähigkeit hatten, konnte durch schiffbauliche Verbesserungen die Größe auf 70.000 bis 80.000 Tonnen erhöht werden, ohne die Panama-Kanal-Restriktionen zu verletzen.

Weitere Größensteigerungen sind vorerst nicht zu erwarten, was sich auf den Wiederverkaufswert heutiger Schiffe positiv auswirken dürfte.

Die Neubaupreise von Panmax-Bulkern schwankten in den vergangenen 15 Jahren zwischen US-\$ 20 Mio. und US-\$ 34 Mio., wobei in den vergangenen fünf Jahren die Schwankung zwischen ca. US-\$ 20 Mio. und US-\$ 23 Mio. lag.

Altersstruktur der Panmax-Bulkerflotte



Wie in allen Schifffahrtsbereichen weisen auch im Bulkersegment die Charraten Schwankungen auf, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlicht.

Entwicklung der Zeitcharterraten für moderne Bulker 70.000-73.000 tdw



5.4 Das Schiff

Der Panmax-Bulker MS „Piro“ wurde bei der Schiffswerft Sumitomo Heavy Industries, Japan im März 1997 abgeliefert und befand sich zuletzt im Eigentum der Wilhelmsen Oil & Gas AS, Oslo, Norwegen. Das Schiff fährt nach den Bestimmungen der norwegischen Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas.

Die „Piro“ ist ein Bulkcarrier vom Typ Panmax, d. h. es kann aufgrund seiner Ausmaße gerade noch den Panama-Kanal passieren. Sie ist ein Singleglattdecker ohne Sprung, mit ausfallendem Vorsteven mit kompaktem Wulstbug, Spiegelheck mit Halbschweberuder sowie mit Einschraubenantrieb durch eine Festpropelleranlage. Das Schiff ist durch wasserdichte Schotten in sieben selbsttrimmende Laderäume unterteilt und verfügt über einen Doppelboden, der vom Achterpiekschott durchgehend bis zum Vorpiekschott reicht.

Der Maschinenraum und die Wohneinrichtungen sind achtern angeordnet.

Das Schiff und alle Sicherheitseinrichtungen sind nach den neuesten interna-

tionalen Vorschriften konzipiert, die bei Infahrtsetzung gültig waren.

MS „Piro“ ist ein moderner Bulker. Ähnliche Schiffe werden zur Zeit vorwiegend in Korea, Japan und in China gebaut. Die von modernen Panmax-Bulkern erreichten Geschwindigkeiten liegen mit ca. 14 Knoten in der Regel deutlich unter den Geschwindigkeiten, die moderne Containerschiffe ab einer gewissen Größe benötigen. Dienstgeschwindigkeit ist – bedingt durch zeitaufwendige Be- und Entladungsprozesse – bei Massengutfrachtern wirtschaftlich betrachtet jedoch nur zweitrangig.

Die Größe des flexibel einsetzbaren Panmax-Bulkers sorgt dafür, daß unter Ausnutzung eines größtmöglichen Transportvolumens kaum Restriktionen seitens der internationalen Schifffahrtsrouten bestehen. Alle weltweit bedeutsamen Lade- und Löschhäfen sowie der Zeitersparnis bringende Panama-Kanal und Suez-Kanal können problemlos angelaufen bzw. durchfahren werden.

Bei Ankauf des Schiffes wurde eine Inspektion durch den Vertragsreeder, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. sowie eine Besichtigung durch die Firma ASP Ship

Management in Melbourne, Australien durchgeführt. Außerdem wurde ein Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiffsschätzer erstellt.

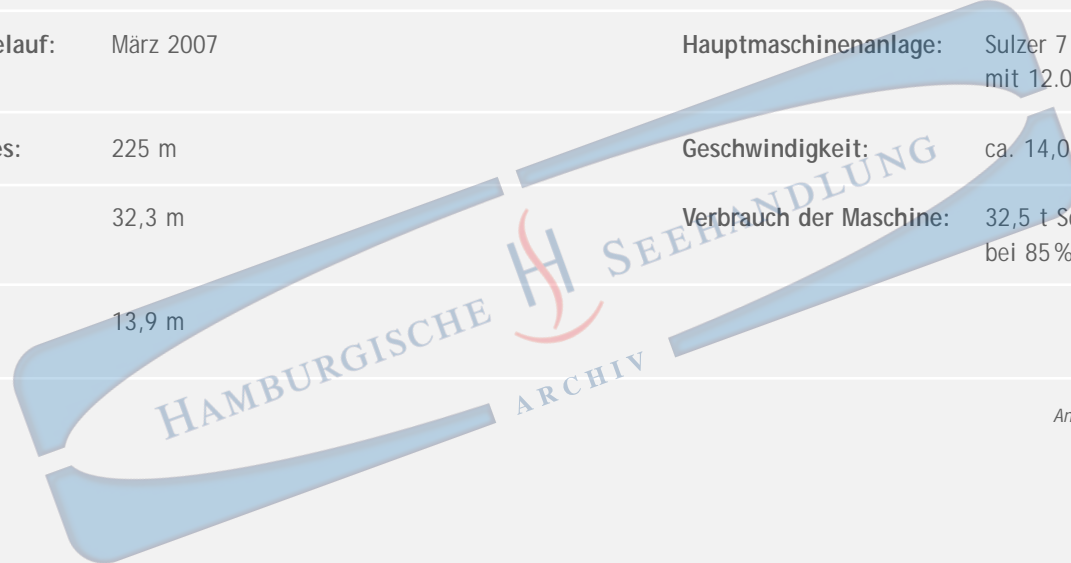
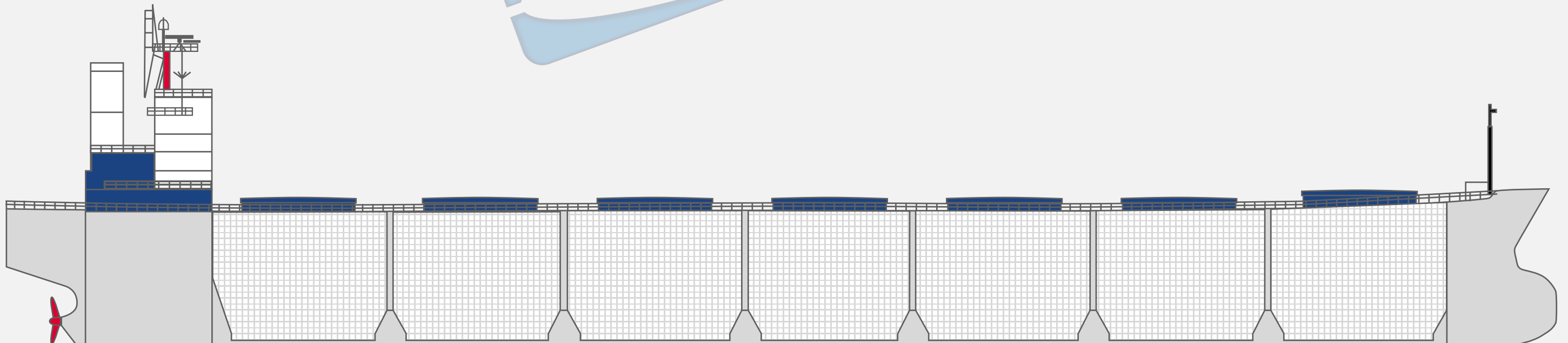
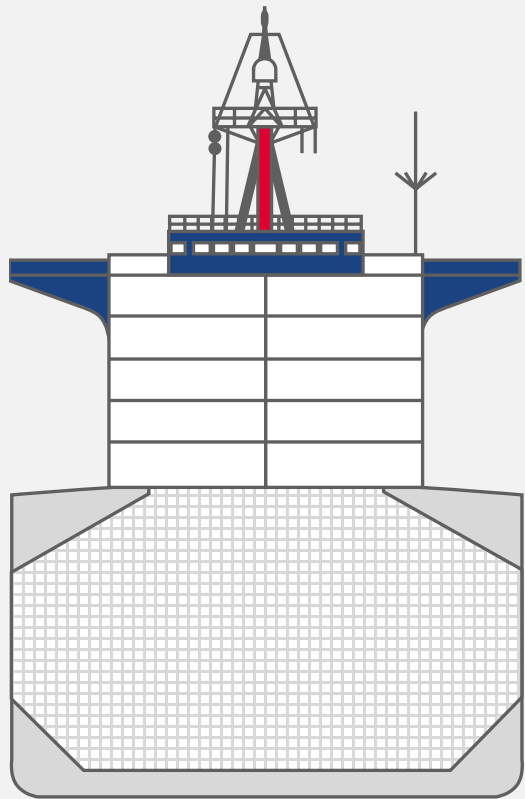
Dem Maschinenbereich wird ein ordentlicher Zustand bescheinigt, die übrigen Bereiche werden als hinreichend beschrieben. Um bestehende Defizite auszugleichen, hat der Fonds zusätzliche Kosten in Höhe von € 100.000 für die Jahre 2003 und 2004 in der Prognoserechnung berücksichtigt.

Das Schiff fährt unter liberianischer Flagge. Dies ermöglicht einen kostengünstigen Schiffsbetrieb. Das liberianische Schiffsregister, das in den USA verwaltet wird, ist das zur Zeit größte Schiffsregister der Welt, was auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schließen läßt.

Dabei wird auch besonderer Wert darauf gelegt, daß das Schiff alle internationalen Sicherheitsbestimmungen erfüllt. Zusätzlich ist eine Eintragung in das deutsche Schiffsregister vorgesehen. Außerdem wird durch den Vertragsreeder die Umsetzung der seit Juli 1998 geltenden verschärften internationalen Sicherheitsstandard (ISM-Code) gewährleistet.

5.5 Technische Daten

Schiffstyp:	Singledeck Bulkcarrier	Tragfähigkeit:	73.726 t
Bauwerft:	Sumitomo Heavy Industries, Japan	Leergewicht:	9.520 t
Ablieferung:	März 1997	Vermessung:	GT 38.215, NT 24.655
Klassifikation:	Det Norske Veritas 1A1 Bulk Carrier ESP HC-E 2,4,6 Empty EO or equivalent	Ladungsvolumen:	87.298 cbm
Nächster Klasselauf:	März 2007	Laderäume/Luken:	7 Laderäume/7 Luken
Länge über alles:	225 m	Hauptmaschinenanlage:	Sulzer 7 RTA 48 T mit 12.070 BHP (116 RPM)
Breite:	32,3 m	Geschwindigkeit:	ca. 14,0 kn
Tiefgang:	13,9 m	Verbrauch der Maschine:	32,5 t Schweröl/Tag bei 85% MCR



Angaben gemäß Chartervertrag

6.1 Investitionsplan

Zur Realisierung einer Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 2003 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.



Mittelverwendung	T €	T €	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes T US-\$ 17.450 ^{1) 2)}		16.009	86,3
2 Fondsspezifische Kosten			
2.1 Emissionskosten ³⁾			
- Eigenkapitalbeschaffung	951		
- Werbung, Marketing	160		
- Vertriebssteuerung und -betreuung	270		
2.2 Finanzierungsvermittlung	223		
2.3 Plazierungsgarantien	126		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	27	1.757	9,5
3 Sonstige Fremdkosten		220	1,2
4 Liquiditätsreserve		573	3,0
Fondsvolumen		18.559	100,0
Mittelherkunft	T €	T €	%
5 Eigenkapital ⁴⁾			
5.1 Klassikkapital			
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	25		
5.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	5		
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	5.670	5.700	30,7
5.2 Vorzugskapital			
5.2.1 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH davon treuhänderisch gehalten für: (Zeichnung durch Anleger möglich)	1.005		
- Reederei F. Laeisz G.m.b.H. T € 500			
- Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ⁵⁾ T € 500			
5.2.2 Kommanditkapital der Anleger	645	1.650	8,9
6 Fremdkapital			
6.1 Schiffshypothekendarlehen T US-\$ 11.400 ^{1) 4)}	10.459		
6.2 Kontokorrent	750	11.209	60,4
Gesamtkapital		18.559	100,0

¹⁾ € 1 = US-\$ 1,09 kalkuliert

²⁾ Der in € aufzubringende Kaufpreisanteil ist zu mindestens € 1 = US-\$ 1,09 abgesichert.

³⁾ zzgl. 3% Agio auf das nominelle Kommanditkapital

⁴⁾ währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional

⁵⁾ ein Unternehmen der M.M.Warburg Gruppe

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger und wurde unter den sonstigen Fremdkosten berücksichtigt.

Zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes
Neben den aufgeführten Anschaffungskosten in Höhe von T US-\$ 17.450 fallen im Gegensatz zu Neubauprojekten die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an.

Der nach Berücksichtigung des Schiffshypothekendarlehens verbleibende Kaufpreisanteil i. H. v. T US-\$ 6.050 wurde in US-\$ zwischenfinanziert und zu einem Kurs von € 1 = US-\$ 1,135 gesichert. Für die Kalkulation wurde ein Kurs i. H. v. € 1 = US-\$ 1,09 herangezogen (Kurs zum Übernahmzeitpunkt des Schiffes), so daß ein Kaufpreis i. H. v. T € 16.009 kalkuliert wurde. Durch das nach Konzeptionsende abgeschlossene Kurssicherungsgeschäft ergibt sich ein Kaufpreisvorteil i. H. v. T € 220 gegenüber der Kalkulation.

Zu 2.1 Emissionskosten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart.

Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio i. H. v. 3% auf das nominelle Kommanditkapital. Die Vergütung ist fällig, wenn das zu pla-

zierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 30.12.2003. Ein Teil der Emissionskosten fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG zu.

Zu 2.2 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger, des Kontokorrentkredites und des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Vergütung. Die Vergütung ist unter den im Geschäftsbesorgungsvertrag angegebenen Bedingungen, spätestens am 30.12.2003 fällig.

Zu 2.3 Plazierungsgarantien

Für die Übernahme der Plazierungsgarantien, betragsmäßig jeweils zur Hälfte durch M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei Laeisz G.m.b.H., erhalten die Plazierungsgaranten jeweils zur Hälfte die in Kapitel 4.5 dargestellte Vergütung.

Die Vergütung ist fällig spätestens am 30.12.2003.

Zu 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen am 30.12.2003 fällig.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie die Prospektbeurteilung, die im wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem



Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist.

Die weiteren Positionen bestehen im wesentlichen aus Gutachterkosten, Bearbeitungsgebühren, Registerkosten für das Schiff sowie nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft.

Das Fondsschiff
MS „Piro“; Chartername
„William Oldendorff“

Erläuterungen zur Mittelherkunft**Zu 5 Eigenkapital**

Das Eigenkapital bzw. nominelle Kommanditkapital von insgesamt T € 7.350 setzt sich aus T € 5.700 Klassikkapital (siehe 5.1) und T € 1.650 Vorzugskapital (siehe 5.2) zusammen. Um den Investitionsplan abzusichern wurde ein Kurssicherungsgeschäft getätigt, siehe hierzu unter zu 1. Anschaffungskosten des Schiffes.

Zu 5.1 Klassikkapital

Nur das Klassikkapital nimmt an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahre 2005 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft teil. Bis zu einer Höhe von 6 % p. a. auf das nominelle Vorzugskapital ist der Gewinnanspruch der Klassikkommanditisten dem Gewinnanspruch der Vorzugskommanditisten nachgelagert.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist der sogenannte Unterschiedsbetrag ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Bei den (Liquiditätsmäßigen) vorgesehenen Entnahmen ist der Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals bis zu einer Höhe von 6 % p. a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals nachgelagert. Unterbliebene Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, soweit die Liquidität dies zuläßt.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d. h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d. h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch unter Berücksichtigung der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse). Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt.

Innerhalb des Klassikkapitals beträgt das vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Anleger T € 5.670. Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Er kann sich gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T € 250 erhöhen. Das Initiatorenkapital innerhalb des Klassikkapitals beträgt T € 30. Das zusätzlich zum Kommanditkapital aufzubringende 3%ige Agio wird für Vertriebskosten verwendet.

Zu 5.2 Vorzugskapital

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre 2003 und 2004 ein Vorabgewinn i. H. v. 7 % p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt somit nicht an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Ab dem Jahre 2005 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft teil. Bis zu einer Höhe von 6 % p. a. auf das nominelle Vorzugskapital ist der Gewinnanspruch der Vorzugskommanditisten dem Gewinnanspruch der Klassikkommanditisten ab diesem Zeitpunkt vorgelagert.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist ein sogenannter Unterschiedsbetrag nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre 2003 und 2004 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruches i. H. v. 7 % p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen. Ab dem Jahre 2005 ist der Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals bis zu einer Höhe von 6 % p. a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals vorgelagert.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d. h. zurückgezahlt, inklusive Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d. h. zurückgezahlt inklusive Gewinnanspruch unter Abzug der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse).

Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt.

Innerhalb des Vorzugskapitals beträgt das vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Anleger T € 645. Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das Initiatorenkapital innerhalb des Vorzugskapitals beträgt T € 1.005.

Es ist konzeptionell vorgesehen, daß Anleger Kommanditanteile am Vorzugskapital der Initiatoren bis maximal T € 1.000 übernehmen können.

Das zusätzlich zum Kommanditkapital aufzubringende 3%ige Agio wird für Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes erfolgte die Aufnahme eines Schiffshypothekendarlehens i. H. v. T US-\$ 11.400 bei der Deutschen

Schiffsbank. Bei einem Kurs von € 1 = US-\$ 1,09 ergeben sich die dargestellten €-Werte.

Zu 6.2 Kontokorrent

Mit dem Bankhaus M.M. Warburg ist ein Kontokorrentrahmen i. H. v. T € 750 vereinbart. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die damit verbundenen Chancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten.

Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmenbedingungen von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung dargestellt – ausbezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Unter anderem kann es in späteren Jahren auch sinnvoll sein, Überschüsse teilweise für Sondertilgungen

zu verwenden, um den Fonds schneller als geplant zu entschulden.

Das bilanzielle Ergebnis weicht vom Liquiditätsergebnis vor allem aufgrund der nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen ab.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahr 2005 zur Tonnagesteuer optiert. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im einzelnen hierzu Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, daß mögliche und erwartete zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes realisiert werden können, sofern der aus steuerlichen Gründen erforderliche Totalgewinn realisiert wurde. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. In dieser Planrechnung wird beispielhaft eine Veräußerung des Schiffes im Jahr 2016 zu 20 % der Anschaffungskosten angenommen.

6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

alle Beträge in T €	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Verkauf 2016	Gesamt
Plan-Liquiditätsrechnung																
1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes	2.326	3.380	3.553	3.617	3.566	3.683	3.879	3.963	3.908	3.919	3.908	3.908	3.908	1.332	3.202	52.054
2 Zinsertrag	3	9	17	10	3	0	0	2	7	6	4	6	9	4	0	79
3 Summe Zuflüsse	2.329	3.389	3.570	3.627	3.569	3.683	3.879	3.965	3.915	3.925	3.912	3.914	3.917	1.336	3.202	52.133
4 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung	-933	-1.508	-1.293	-1.331	-1.738	-1.416	-1.455	-1.499	-1.544	-2.007	-1.638	-1.687	-1.737	-593	0	-20.378
5 Bereederung, Befrachtung	-180	-262	-275	-280	-276	-285	-301	-208	-205	-206	-205	-205	-205	-70	0	-3.165
6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-283	-401	-370	-424	-387	-350	-342	-300	-259	-237	-191	-146	-100	-24	0	-3.814
7 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-162	-168	-10	0	-3	-14	-12	-3	0	-1	0	0	0	0	0	-373
8 Treuhandchaft und lfd. Verwaltung	-243	-210	-113	-115	-117	-120	-123	-126	-128	-131	-134	-136	-139	-96	-96	-2.029
9 Gewerbesteuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2	-2	-47	0	-51
10 Zwischensumme Abflüsse	-1.801	-2.549	-2.061	-2.150	-2.521	-2.185	-2.233	-2.136	-2.136	-2.582	-2.168	-2.176	-2.183	-830	-96	-29.810
11 Cash-flow vor Tilgung	528	840	1.509	1.477	1.048	1.498	1.646	1.829	1.779	1.343	1.744	1.738	1.734	506	3.106	22.323
12 Tilgung	-187	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-747	-374	-934	-10.459
13 Cash-flow nach Tilgung	341	93	762	730	301	751	899	1.082	1.032	596	997	991	987	132	2.172	11.866
14 Ausschüttungen in % des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals	7,0%	7,0%														
15a Auszahlungen in % des nominellen Vorzugskapitals	0,9%	5,5%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	6,0%	76,4%	213,9%
15b Auszahlungen in % des nominellen Klassikkapitals			11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	12,0%	12,0%	12,0%	12,0%	6,0%	14,0%	145,0%
Plan-Ergebnisrechnung																
16 Cash-flow vor Tilgung	528	840	1.509	1.477	1.048	1.498	1.646	1.829	1.779	1.343	1.744	1.738	1.734	506	3.106	22.323
17 Abschreibung	-2.669	-2.259	-1.911	-1.617	-1.368	-1.158	-980	-851	-851	-851	-851	-851	-851	-281	-857	-18.207
18 Handelsbilanzgewinn/-verlust	-2.141	-1.418	-401	-142	-321	340	666	977	928	492	893	888	882	225	2.249	4.117
19 in % des nominellen Kapitals	-29,1%	-19,3%	-5,5%	-1,9%	-4,4%	4,6%	9,1%	13,3%	12,6%	6,7%	12,2%	12,1%	12,0%	3,1%	30,6%	56,0%
20 Steuerliches Ergebnis	-2.141	-1.418	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	17	1.383	
21a Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Vorzugskapitals	0,9%	5,5%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,2%	0,0%	
21b Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Klassikkapitals	-37,6%	-24,9%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,2%	24,3%	
Stichtagsgrößen 31.12.																
22 Valuta Darlehen	-10.272	-9.525	-8.778	-8.031	-7.284	-6.537	-5.790	-5.043	-4.296	-3.549	-2.802	-2.055	-1.308	0		
23 Valuta Kontokorrent	223	321	270	199	-315	-380	-291	-25	192	-98	9	114	210	0		
24a Kapitalkonto in % des nominellen Vorzugskapitals	53,0%	88,0%	86,5%	73,6%	58,3%	51,9%	49,9%	52,2%	53,9%	48,6%	48,7%	48,8%	48,8%	0,0%		
24b Kapitalkonto in % des nominellen Klassikkapitals	15,4%	25,6%	24,1%	11,2%	-4,2%	-10,6%	-12,5%	-10,2%	-8,6%	-13,9%	-13,8%	-13,7%	-13,7%	0,0%		
<i>alle Werte gerundet</i>																

Erläuterungen

In Anlehnung an Branchenusancen wird eine Prognoserechnung mit einem Planungshorizont, in diesem Fall ca. 13 Jahre Schiffsbetrieb, dargestellt. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf des Schiffes nahe legt.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zusätzlich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die US-\$-Beträge wurden während der Betriebsphase sowie der Veräußerungsphase zu € 1 = US-\$ 1,09 kalkuliert. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, zur Absicherung der Zahlungsströme über die bereits getätigten Devisensicherungsgeschäfte hinaus weitere Sicherungsgeschäfte vorzunehmen.

Zu 1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes

Für die ersten 2,5 Jahre wurde die fest vereinbarte Charter in Höhe von US-\$ 10.350/Tag kalkuliert. Für weitere 2,5 Jahre wurde mit der Optionsrate des Charterers in Höhe von US-\$ 10.950/Tag kalkuliert. Die Kalkulation für das 6. und 7. Jahr ist mit US-\$ 11.200/Tag bzw. US-\$ 12.000/Tag angesetzt; dies entspricht auch den für diese Jahre vereinbarten Optionsraten. In den darauffolgenden Jahren bis zum Ende des Prognosezeitraumes (angesetztes Charter-Ende 30.04.2016) wurde eine weiterhin konstante Charter von US-\$ 12.000/Tag ohne Eskalation kalkuliert.

Von den ausgewiesenen Bruttocharterraten werden Befrachtungskommissionen abgezogen, siehe hierzu „Zu 5 Bereederung, Befrachtung“.

Off-hire-Tage wurden in den einzelnen Jahren wie folgt kalkuliert: 2003: 3 Tage, 2004: 10 Tage inklusive Dockung, 2004–2006: 5 Tage, 2007: 10 Tage inklusive Dockung, 2008–2010: 5 Tage, 2011–2015: 10 Tage, hierbei Dockung im Jahre 2012, 2016: 0 Tage. Als Nettoveräußerungserlös wurde nach ca. 13 Jahren 20% der Anschaffungskosten angesetzt.

Zu 2 Zinsertrag

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einem Habenzinssatz i.H.v. 2,5% nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer kalkuliert.

Zu 4 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit US-\$ 1.956 zuzüglich € 1.643 pro Tag angesetzt und werden erstmals zum Jahr 2005 und in den Folgejahren mit 3% p.a. eskaliert. Zusätzlich wurden im Jahr 2003 T € 80 und im Jahr 2004 T € 20 Mehraufwendungen angesetzt. Für die Jahre 2004, 2007 und 2012 wurden Dockungskosten in Höhe von T US-\$ 250, T US-\$ 400 und T US-\$ 450 berücksichtigt. Diese Dockkosten wurden ermittelt auf Basis Fernost sowie der Annahme, dass sich das Schiff ab 2007 im IW-Klasselauf befindet, d.h. dass keine Zwischendockungen während des Klasselaufs erforderlich sind.

Zu 5 Bereederung, Befrachtung

Die Bereederungsgebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4% der eingehenden Bruttofrachten

bzw. Zeitchartererträge in Abzug gebracht. Die Befrachtungskommissionen wurden bis einschließlich 2009 mit 3,75% und ab dem Jahre 2010 mit 1,25% der Bruttocharter kalkuliert.

Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde Ratentilgung in 51 konstanten Raten vereinbart. Die erste Tilgung erfolgt am 28.10.2003, sodann vierteljährlich. Die Schlusstilgung i.H.v. T US-\$ 1.017 erfolgt plangemäß 3 Monate nach der 51. Tilgungsrate. Die kalkulierten Zinsen betragen: 2003–2005: 4% p.a., 2006–2008: 5% p.a., 2009–2011: 5,5% p.a., 2012–2016: 6% p.a.

Zu 7 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich zusammen aus zu erwartenden Zinsbelastungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Kalkulationszins 4,5% p.a.), Zinsbelastungen aus der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites (Kalkulationszins 7,5% p.a.) sowie der 7%-igen Verzinsung des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals p.a. für die Jahre 2003 und 2004.

Zu 8 Treuhandschaft und laufende Verwaltung

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten die anfallenden Vergütungen an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages, eine kalkulierte Aufwandsposition für Jahresabschlussprüfung, Beirat, Beratung, u. ä. sowie eine Vergütung an die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG. Diese Vergütung setzt sich zusammen aus einer erfolgsabhängigen Zahlung i.H.v. T € 10 gemäß § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie T € 125 und T € 75 in den Jahren 2003 bzw. 2004 gemäß Controllingvertrag (§ 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Der Controllingver-

trag zwischen der Fondsgesellschaft und der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG regelt die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter sowie die Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004. Verwaltungskosten in Höhe von T € 50 wurden inflationsbedingt mit 2,5% p.a. erstmals zum Jahr 2005 gesteigert.

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 7 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Vergütung gemäß § 7 Ziff. 2 Satz 1 wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% erstmals zum Jahr 2005 gesteigert. Bei Veräußerung des Schiffes fallen gemäß § 17 Ziffern 2, 3, 5 des Gesellschaftsvertrages Vergütungen i.H.v. insgesamt 3% des Nettoveräußerungserlöses an.

Zu 9 Gewerbesteuern

Gewerbesteuer fällt prognosegemäß erst ab dem Jahr 2014 an.

Zu 12 Tilgung

Erläuterungen siehe „Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen“.

Zu 14 Ausschüttungen in % des eingezahlten nominellen Vorzugskapitals

Diese in der Kalkulation vorgesehenen Ausschüttungen sind ausschließlich für die Vorzugskommanditisten vorgesehen.

Zu 15a und 15b**Auszahlungen in % des nominellen Vorzugs- bzw. Klassikkapitals**

Dem Anleger fließt gemäß Planungsrechnung die beschlossene Auszahlung des Geschäftsjahres bis zum Jahre 2005 im Dezember des Geschäftsjahres zu, ab dem Jahr 2006 sind halbjährliche Auszahlungen zum jeweils hälftigen Betrag im Juni und Dezember des Geschäftsjahres vorgesehen, wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken stehen.

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre 2003 und 2004 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruches i.H.v. 7% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen.

Zu 16 Cash-flow vor Tilgung

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Gewinn/Verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen.

Zu 17 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die aktivierungspflichtigen Fondskosten der Investitionsphase werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes i.H.v. T € 857 über insgesamt 13 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 2003 erfolgte die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuer-richtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung. (Vgl. auch Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen)

Zu 18 Handelsbilanzgewinn/-verlust

Der Gewinn/Verlust wird nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt, wobei in den ersten Jahren aufgrund der Abschreibungen ein Verlust in Kauf genommen werden muß.

Zu 20 Steuerliches Ergebnis

Hier wird das tatsächlich zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches aufgrund der vorgesehenen Optierung zur „Tonnagebesteuerung“ nach § 5a EStG ab dem Jahr 2005 vom Handelsbilanzgewinn/-verlust in Zeile 19 abweicht.

Zu 21a Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Vorzugskapitals

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre 2003 und 2004 ein Vorabgewinn i.H.v. 7% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt somit nicht an den (prognosegemäß negativen)

steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist ein sogenannter Unterschiedsbetrag nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Zu 21b Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Klassikkapitals

Das Klassikkapital nimmt alleine an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren 2003 und 2004 teil.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2005 ist der Unterschiedsbetrag ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Zu 22 Valuta Darlehen

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, daß keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden.

Zu 23 Valuta Kontokorrent

Diese Position weist die liquiden Guthaben bzw. eine Inanspruchnahme eines Kontokorrents zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus. Hierbei wird zunächst bis zu den vorgesehenen Auszahlungen i.H.v. 11% auf das nominelle Kommanditkapital im Jahre 2005 Liquidität prognosegemäß angesammelt.

Zu 24a und 24b Kapitalkonto in % des nominellen Klassik- bzw. Vorzugskapitals

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters der Fondsgesellschaft der Gewinn/Verlust hinzugerechnet sowie die Auszahlung abgezogen wird.

6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger – differenziert nach Vorzug- und Klassikkapital – erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Anlegerprognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals
- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen T € 180, konstant während des gesamten Prognosezeitraums, Veranlagung nach Splittingtabelle gemäß aktueller Steuersatzentwicklung
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig (KiSt-Satz: 9%), KiSt als Sonderausgabe abzugsfähig
- Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5% während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im §15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger mit einer Hafteinlage von 100% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden grundsätzlich mit monatlicher Genauigkeit geplant, werden jedoch bedingt durch die angewandte Berechnungsmethode des internen Zinsfußes taggenau, d. h. an einem konkreten Tag innerhalb des kalkulierten Monats, angesetzt.
- Steuerzuflüsse der Klassikkommanditisten erfolgen im Juni des Folgejahres.
- Steuerabflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Folgejahres.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen bis

Ergebnisprognose ¹⁾

A) Klassikkapital in %	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0													-103,0
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	12,0	12,0	12,0	12,0	6,0	14,0	145,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	-37,6	-24,9	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,2	24,3	
4. Steuerzahlung (-)/Steuererstattung	20,9	13,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,1	-11,7	
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	20,9	13,4	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	11,7	11,7	11,7	11,7	5,9	2,3	163,8
6. Kapitalbindung (-)/Kapitalüberschuß	-32,1	-53,7	-58,1	-47,4	-36,7	-26,1	-15,4	-4,7	6,0	17,6	29,3	41,0	52,6	58,5	60,8	
7. Interner Zinsfuß nach Steuern: 9,67% p. a.																
B) Vorzugskapital in %	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0													-103,0
2a. Vorzugsauszahlung auf Einzahlungen p. a.	7,0	7,0														
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität	0,9	5,5	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	12,0	12,0	12,0	12,0	6,0	76,4	213,9
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	0,9	5,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,2	0,0	
4. Steuerzahlung (-)	-0,5	-3,0	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,1	0,0	
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	0,4	2,6	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	11,7	11,7	11,7	11,7	5,9	76,4	206,7
6. Kapitalbindung (-)/Kapitalüberschuß	-52,6	-85,0	-89,4	-78,7	-68,0	-57,4	-46,7	-36,0	-25,4	-13,7	-2,0	9,7	21,3	27,2	103,7	
7. Interner Zinsfuß nach Steuern: 8,74% p. a.																

alle Werte gerundet

¹⁾ für einen Anleger (in % vom nominellen Kommanditkapital), bei Prospektannahmen und derzeit gültiger steuerlicher Maximalbelastung

²⁾ Veräußerung des Schiffes nach ca. 13 Jahren zu 20% der Anschaffungskosten

³⁾ Steuerliches Ergebnis bei Tonnagesteuer ab 2005

einschließlich 2005 im Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres, ab dem Jahre 2006 erfolgen sie jeweils zur Hälfte im Juni und Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.

- Die Auszahlung des Liquidationserlöses sowie der Restliquidität wird zum Ende des letzten Geschäftsjahres kalkuliert.

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem

der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müsste also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen.

Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach §2b EStG erforderlich (vgl. Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

Liquiditätsüberschuß mit und ohne Einkommensteueraspekte

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition

im ca. 13-jährigen Planungszeitraum mit und ohne Berücksichtigung von Steuereffekten. Unterschiede zwischen Rückflüssen, jeweils separat aufgeführt für das Klassik- und Vorzugskapital, ohne steuerliche Aspekte (2) und mit Berücksichtigung von Steuereffekten (5) resultieren u. a. daraus, daß in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder – bei Individualbetrachtung – durch Veränderungen der persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers aber auch der vorgesehenen Umstellung auf Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ

hohe zu erwartende Anlage-Erfolg hängt u. a. auch damit zusammen, daß die ab dem Jahr 2005 aus heutiger Sicht vorgesehene Umstellung auf die im Jahr 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagebesteuerung (vgl. Kapitel. 7) dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen nach aktueller Rechtslage für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.



Bei der Zusammenstellung der steuerlichen Grundlagen hat sich die Gesellschaft von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – auch im Verhältnis zu Dritten – ihre Haftung wie allgemein üblich für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4,0 Mio. pro Schadensfall und für Serienschäden auf bis zu € 5,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Grundlagen der Gesellschaft kann nach Abschluß einer gesonderten individuellen Auskunftvereinbarung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefordert werden.

7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der MS „Piro“ GmbH & Co. KG wird jedem Gesellschafter/Treugeber durch die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der Gesellschaft und durch die Einräumung von Stimm- und Kontrollrechten das Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative eingeräumt, das er unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung benötigt, um als Mitunternehmer i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu gelten. Alle Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung, d. h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteu-

er) optiert. Nach einer Fondslaufzeit von 13 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 6.3 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös von 20% der Anschaffungskosten des Schiffes im Jahre 2016 ein Totalgewinn auf Gesellschaftsebene in Höhe von ca. € 4.1 Mio. Die Gesellschaft sieht daher in der Prognoserechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung individuell über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, daß sich auch nach Abzug der Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Steuerliche Ergebnisse

Nach der in Kapitel 6 dargestellten Ergebnisprognose für die Jahre 2003 bis 2016 erzielt die Gesellschaft, trotz anfänglich negativer Ergebnisse in der Investitionsphase, bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase bereits ohne Berücksichtigung eines etwaigen Veräußerungsgewinnes nach 13 Betriebsjahren ein positives steuerliches Gesamtergebnis. Die negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 beruhen unter anderem auf Zwischenfinanzierungszinsen während der Anlauf- und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung des Schiffes.

Kosten in der Anlaufphase der Gesellschaft

Die Aufwendungen in den Positionen Emissionskosten, Finanzierungsvermittlung, Plazierungsgarantie, Treuhandeinrichtung sowie sonstige Fremdkosten wie z. B. die Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung des Prospektgutachtens, Mittelverwendungskontrolle etc. im Investitionsplan in Kapitel 6.1 werden unter vorsorglicher Berücksichtigung der Schreiben des BMF vom 24. Oktober 2001 im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes aktiviert und abgeschrieben, da es sich um Gebühren für in gesonderten Verträgen vereinbarte Dienstleistungen handelt und sich die Anleger auf Grund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerkes an der Gesellschaft beteiligen.

Lediglich Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen werden als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Sofern das vorgenannte Schreiben des BMF im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, würden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Hinblick auf den zu versteuernden Unterschiedsbetrag im Jahre 2016 verändern.

Abschreibung des Schiffes

Die Abschreibung des Schiffes erfolgt bis 2009 degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG. Danach kann der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20% p. a. abgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2010 ist eine lineare Abschreibung des Restwertes vorgesehen.

Die im Rahmen der Abschreibung des Schiffes angesetzte Nutzungsdauer von 13 Jahren wurde unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auf-

fassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, daß die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll.

Da die im Rahmen der Berechnungen im Emissionsprospekt angesetzte Nutzungsdauer von 13 Jahren der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes entspricht, wurde insoweit der gegenwärtig erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes Rechnung getragen.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, daß sich daraus im vorliegenden Fall keine weiteren Auswirkungen ergeben. Der im Emissionsprospekt als Veräußerungserlös unterstellte Betrag in Höhe von 20% der Anschaffungskosten des Schiffes stellt nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft keinen weiteren abschreibungsfähigen Restwert dar.

Sofern die Finanzverwaltung den Begriff „Betriebskonzept“ anders als derzeit erkennbar auslegt und der Abschreibung des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 13 Jahre zu Grunde gelegt werden muß, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Jahre 2016 entsprechend verändern.

Aufgrund der Übernahme des Schiffes im ersten Halbjahr 2003 wurde unter Berücksichtigung einer in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung die volle Jahresabschreibungsrate angesetzt.

Soweit in der Finanzverwaltung eine Überarbeitung der amtlichen Abschreibungstabellen vorbereitet wird, geht die Gesellschaft davon aus, daß sich etwaige Änderungen der Nutzungsdauern bei neuen oder gebrauchten Schiffen nicht auf die Gesellschaft auswirken, da anstelle dieser Tabellen das Schreiben des BMF vom 15. Juni 1999 angewendet wird. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Gesellschaft das Schiff jedenfalls auf der Basis des dann geltenden Rechtes abschreiben.

Sonstige steuerliche Aspekte

Die Regelung des § 32c EStG über die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte wurde durch das Steuersenkungsgesetz ab dem Jahr 2001 aufgehoben. Dafür wurde eine pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer eingeführt. Die Anrechnung wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aufgrund der niedrigen gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft lediglich von untergeordneter Bedeutung ist.

Zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen (z. B. bei Inanspruchnahme einer vergünstigten Mitreisemöglichkeit) oder Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen einer persönlichen Anteilsfinanzierung) des Anlegers erhöhen oder vermindern sein Beteiligungsergebnis entsprechend. Nach einer Optierung zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen der Anleger neben ihrem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Sollte die Gesellschaft von der in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Liquiditätsreserve durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, können sich die auf den einzelnen Anleger entfallenden steuerlichen Ergebnisse entsprechend reduzieren.

Das steuerliche Konzept der Gesellschaft ist – mit Ausnahme von Anpassungen an neuere Rechts- und Erläuterungen sowie der Konzeption des Vorzugskapitals – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bestätigt worden sind.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe entstehen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eintreten oder sich im Einzelfall die von der Beteiligungsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Sofern es aufgrund bestandskräftig festgestellter steuerlicher Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen kommt, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6% p. a. zu entrichten.

Besonderheiten des Vorzugskapitals

Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, sind – ebenso wie die Kommanditisten des Klassikkapitals – als Mitunternehmer des Geschäftsbetriebes der Schiffahrtsgesellschaft anzusehen und erzielen somit ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG.

Nach der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Ergebnisverteilungsabrede sind sie nicht an den negativen steuerlichen Ergebnissen in den Jahren 2003 und 2004 beteiligt, sondern erhalten in diesen Jahren einen Vorabgewinn in Höhe von 7% p. a. bezogen auf die geleistete Einzahlung gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung. Diese Vorabgewinne sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach den persönlichen Verhältnissen der Anleger zu versteuern. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Kommanditisten des Vorzugskapitals – ebenso wie die Kommanditisten des Klassikkapitals – an den Tonnagesteuerergebnissen teil. Im Gegensatz zu den Kommanditisten des Klassikkapitals entfällt auf sie beim Übergang zur Tonnagesteuer aber kein Anteil am Unterschiedsbetrag, da dieser nach der Ergebnisverteilungsabrede in voller Höhe den Klassikkommanditisten zuzuweisen ist. Eine Belastung durch die Versteuerung des Unterschiedsbetrages ergibt sich somit für die Vorzugskommanditisten nicht.

Tonnagesteuer

Nach § 5 a EStG haben Schiffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden durch die BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I, S. 614 ff.) und vom 25. Mai 2000 (BStBl. 2000 I, S. 809) ergänzt. Die sich aus dem BMF-Schreiben ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u. a., daß sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im In-

land durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahre 2005 zur pauschalen Gewinnermittlung wechselt. An diese Gewinnermittlungsart ist die Gesellschaft dann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2005 bei einer Tonnage des MS „Piro“ von ca. 24.600 Nettotonnen unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft ein Tonnagesteuergewinn von ca. T€ 51 p. a. errechnen.

Beim Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen, die dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalem Verkehr dienen. Hierbei sind auch etwaige in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhende stille Reserven einzubeziehen. Da sich aufgrund der im Rahmen der Prognoserechnung angenommenen wirtschaftlichen Eckdaten keine stillen Reserven aus den Schiffshypothekendarlehen ergeben, wurde lediglich für das MS „Piro“ ein geschätzter Wert in Höhe von ca. T€ 1.383 erfasst.

Der Unterschiedsbetrag ist bei Veräußerung des Schiffes oder im Falle der Rücknahme der Option zur Tonnage nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös zu versteuern.

Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen zu erfassen sind, ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und insoweit zu versteuern. Etwaige verrechenbare Verluste können

lediglich mit den sich aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden.

Nach der Ergebnisprognose der Gesellschaft entfällt auf alle Kommanditisten in den Jahren 2005 bis 2015 ein positives steuerliches Ergebnis in Höhe von rd. 0,69% und im Jahre 2016 in Höhe von rd. 0,23% jeweils bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio.

Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Gesellschafter, der sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt hat, einen Anteil in Höhe von ca. 24,3% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio – unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn – zu versteuern.

Auf die Gesellschafter des Vorzugskapitals entfällt kein Anteil am Unterschiedsbetrag, da dieser aufgrund der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Ergebnisverteilungsabrede ausschließlich dem Klassikkapital zugewiesen wird.

Sonderbetriebsausgaben der Anleger können nur in den Jahren 2003 und 2004 geltend gemacht werden. Nach einer Option zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen neben dem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz diskutierte Aufhebung bzw. Änderung der Regelungen zur Tonnagesteuer wurde letztendlich nicht umgesetzt. Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung vom 9. April 2003 zum Ausdruck gebracht, daß sie beab-

sichtigt, gesetzgeberische Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuer-gestaltungen im Zusammenhang mit der Tonnagesteuer bis spätestens zum 1. Januar 2004 einzuleiten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Aufhebung der zweijährigen Antragsfrist diskutiert. Inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt werden wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Sofern die Vorschrift in der vorbeschriebenen Weise geändert werden und die Gesellschaft von den Änderungen betroffen sein sollte, könnte – sofern ein Wechsel zur Tonnagesteuer gewollt ist – die Option bereits in einem früheren Jahr ausgeübt werden müssen, so daß im Ergebnis eine Zuweisung negativer steuerlicher Ergebnisse aus der Investitionsphase an die Anleger in erheblich geringerem Umfang erfolgen könnte.

Bei den Berechnungen und Ausführungen im Zusammenhang mit der Tonnagesteuer wird davon ausgegangen, daß § 5 a EStG in der jetzigen Fassung – zumindest für die Gesellschaft im Rahmen einer Übergangsregelung – erhalten bleibt und eine Option der Gesellschaft zur pauschalieren Gewinnermittlung nach § 5 a EStG planmäßig wie vorgesehen erfolgen wird.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15 a EStG

Nach § 15 a Abs. 1 EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften aus dieser Beteiligung auf den Betrag der Kapitaleinzahlung des Gesellschafters/Treu-gebers begrenzt. Darüber hinausgehende negative Ergebnisse können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden. Sofern der vorgesehene Einzahlungsmodus eingehalten wird, wird der

Regelungsbereich des § 15 a Abs. 1 EStG nicht berührt.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 b EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde mit § 2 b EStG ein Abzugsverbot für Verluste aus der Beteiligung an so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens des BMF vom 22. August 2002 wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaft die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, insbesondere die zwei Regelbeispiele nach § 2 b Satz 3 EStG nicht erfüllt und somit keine Verlustzuweisungsgesellschaft i. S. d. § 2 b EStG ist.

Auf Basis der prospektierten wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten ergibt sich unter Anwendung des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Berechnungsmodus (Stand Februar 2002) ein unschädliches Verhältnis zwischen dem Vorsteuer- und dem Nachsteuerrenditewert. Somit ist das erste Regelbeispiel nicht erfüllt. Auch das zweite Regelbeispiel wird nicht erfüllt, da auf Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen nicht über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus hingewiesen wird und Verluste nicht werbemäßig hervorgehoben werden. Vielmehr steht bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot die wirtschaftliche Attraktivität der Investition im Vordergrund.

Daneben sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Gesellschafter von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nicht betroffen sind. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlos-

sen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird.

Sofern § 2 b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2 b EStG erfaßt werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG

Ausgleichsfähige negative Einkünfte können grundsätzlich unbegrenzt mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch nach § 2 Abs. 3 EStG auf € 51.500 bei Ledigen bzw. bis zu € 103.000 bei zusammen veranlagten Eheleuten und darüber hinaus nur bis zur Hälfte der übrigen positiven Einkünfte zulässig. Es wird davon ausgegangen, daß jeder Gesellschafter seine Beteiligung in Abhängigkeit von seinen individuellen Verhältnissen so wählt, daß er von der Begrenzung nach § 2 Abs. 3 EStG nicht betroffen ist.

Darüber hinausgehende negative Einkünfte können im Rahmen eines Verlustrücktrages bzw. durch einen Verlustvortrag in den durch § 10 d EStG gesetzten Grenzen berücksichtigt werden. Danach ist u. a. die Begrenzung des Verlustrücktrages für die Jahre ab 2001 auf € 511.500 zu beachten.

Die in einem Entwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene weitere Begrenzung des Verlustvortrages ist im Gesetzgebungsverfahren letztendlich nicht umgesetzt worden. In ihrer Protokollerklärung vom 9. April 2003 hat die Deutsche Bundesregierung jedoch deutlich gemacht, daß weiterhin Regelungen zur

Neugestaltung der geltenden Begrenzungen des Verlustausgleichs, u. a. auch hinsichtlich § 10 d EStG, geprüft und ggf. begrenzende Maßnahmen spätestens bis zum 1. Januar 2004 umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang war eine weitere Begrenzung des Verlustvortrages auf € 100.000 und darüber hinaus auf die Hälfte der nach Anwendung des § 2 Abs. 3 EStG verbleibenden positiven Einkünfte derselben Einkunftsart diskutiert worden.

Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5 a EStG ist jedoch nicht möglich. Zur Vermeidung etwaiger steuerlicher Nachteile ist vorgesehen, daß sich die Anleger vor der ersten Barauszahlung in das Handelsregister eintragen lassen, um damit eine Anwendung des § 15 a Abs. 3 EStG zu vermeiden.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Liquidation

Sofern ein Gesellschafter im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung oder Liquidation ein negatives steuerliches Kapitalkonto hat, muß mit einer Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos gerechnet wer-

den. Die Nachversteuerung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste im Rahmen der Besteuerung der laufenden positiven Ergebnisse, der Anteilsveräußerung oder der Liquidation der Gesellschaft.

Nach einem Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Gewinn aus einer Anteilsveräußerung und der Betriebsaufgabe im Ganzen in dem pauschal ermittelten steuerlichen Ergebnis enthalten. Der sich bei der Veräußerung des MS „Piro“ in Höhe von 20% der Anschaffungskosten im Jahre 2016 ergebende und anteilig den Anlegern zuzurechnende Veräußerungsgewinn in Höhe von ca. T€ 2.200 ist somit nicht gesondert zu versteuern. Er ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Totalgewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf des Schiffes ist der beim Wechsel zur Tonnagesteuer nach § 5 a Abs. 4 EStG für das Schiff festgestellte Unterschiedsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Jeder Gesellschafter, der sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt hat, hat einen Anteil am Unterschiedsbetrag in Höhe von rund 24,3% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn ohne Begünstigung in voller Höhe zu versteuern. Demgegenüber entfällt auf die Gesellschafter des Vorzugskapitals kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der

Gesellschafter amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

7.2 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters erhoben. Dies wirkt sich bei den Gesellschaftern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, daß während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Wert des Betriebsvermögens –

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft bildet bei jedem Anleger die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG).

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligem Freibetrag von € 256.000 lediglich zu 60% der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ferner wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets nach dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

7.4 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Besteuerung des Gewerkekapitals wurde mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform abgeschafft. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzugechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages.

Nach § 9 Nr. 3 GewStG unterliegt der Gewerbeertrag nur zu 20% der Gewerbebesteuerung, da das Schiff im internationalen Verkehr betrieben wird. Nach einer Option zur Tonnagesteuer bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbeertragsteuer. § 9 Nr. 3 GewStG findet nach Tz. 38 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 nur noch im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag Anwendung. Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei der Gesellschaft der anteilig auf den Anleger entfallende, aus der Investitionsphase resultierende Gewerbeverlustvortrag verloren.

Die in einem Entwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene weitere Begrenzung des Verlustvortrages nach § 10 a GewStG ist im Gesetzgebungsverfahren letztendlich nicht umgesetzt worden. Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung vom 9. April 2003 zum Ausdruck gebracht, daß weiterhin Regelungen zur Neugestaltung der geltenden Begrenzungen von Verlustausgleichsmöglichkeiten, u. a. auch hinsichtlich § 10 a GewStG, geprüft und ggf. begrenzende Maßnahmen spätestens bis zum 1. Januar 2004 umgesetzt werden sollen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz war insoweit eine Regelung diskutiert worden,

nach der der maßgebende Gewerbeertrag lediglich in Höhe von € 100.000 p. a. und darüber hinaus nur noch bis zur Hälfte durch gewerbesteuerliche Verlustvorträge gekürzt werden sollte.

Sofern eine vergleichbare Regelung im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden sollte, könnte sich die gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft gegenüber der Prognoserechnung ggf. erhöhen.

Soweit im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft der kalkulierte Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5 a EStG gewinnerhöhend aufzulösen ist, wurde dieser unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 12. Juni 2002 der Gewerbebesteuerung unterworfen. Die sich daraus ergebende gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Anrechnungsmöglichkeit nach § 35 EStG wurde im Rahmen der Berechnungen nicht berücksichtigt, weil sie aufgrund der niedrigen gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft lediglich von untergeordneter Bedeutung ist bzw. nach einem

Wechsel zur Tonnagesteuer keine Anwendung findet.

7.5 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Obwohl die Gesellschaft aufgrund von Schifffahrtsumsätzen von der Umsatzsteuer befreit ist, ist sie dennoch nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen und/oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden.

Soweit es sich um Vertriebstätigkeiten handelt, sind die damit in Zusammenhang stehenden Gebühren nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze, so daß insoweit keine Vorsteuerbeträge entstehen. Bei anderen Gebühren für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gründung und Einrichtung der Gesellschaft stehen, besteht das Risiko, daß der Vorsteuerabzug teilweise nicht anerkannt wird. Dies ginge zu Lasten der Liquiditätsreserve der Beteiligungsgesellschaft.

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“.

Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und zweimal an den dafür vorgesehenen Stellen unterschriebene Beitrittserklärung händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.



Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert. Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Bitte versäumen Sie nicht, durch Ankreuzen auf der Beitrittserklärung kenntlich zu machen, ob Sie sich am Klassik- oder Vorzugskapital beteiligen möchten.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt für das Vorzugskapital € 10.000 und für das Klassikkapital € 15.000. Höhere Beträge sind in Schritten von € 2.500 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Das Klassik- und das Vorzugskapital zzgl. 3% Agio ist wie folgt einzuzahlen:

1. Einzahlung: 01.10.2003: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 01.03.2004: 35%
3. Einzahlung: 01.03.2005: 15%

Die Zahlung ist jeweils nach Anforderung durch die Treuhandgesellschaft zu leisten.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Kto.-Nr. 1020/314552
bei M.M.Warburg & CO KGaA,
BLZ: 20120100.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Sie können die Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird vom Fonds bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit 3,5% p. a. verzinst, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Die Zinsen werden zusammen mit der für das Jahr 2005 vorgezogenen ersten planmäßigen Auszahlung ausgezahlt.

Wir möchten darauf hinweisen, daß bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat anfallen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Sie zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an Ihrem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden sind.

Der Widerruf muß entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH,
Ferdinandstraße 65–67,
20095 Hamburg
Telefax: 0 40-32 82 52 10
e-mail:
infowarburgschiff@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Vor der ersten Auszahlung ist eine direkte Eintragung in das Handelsregister vorgesehen. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung (ohne Agio) erfolgt durch den Treuhänder. Die hierfür notwendige Handelsregistervollmacht liegt dem Emissionsprospekt bei. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist von einem Notar zu beglaubigen. Die Ihnen hierfür entstandenen Kosten sind bis zum Wechsel zur Tonnagebesteuerung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Über dieses, bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis, erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Für die Jahre 2003 bis 2004 können im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung auch Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Handelsregistervollmacht) berücksichtigt werden. Hierfür erhalten Sie vom Treuhänder jährlich ein Formular, welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter erfolgt plangemäß Ende 2005 für das Geschäftsjahr 2005; anschließend sind halbjährliche Auszahlungen geplant. Zusätzlich erhalten die Vorzugskommanditisten ihre Vorzugsauszahlung 2003 und 2004.

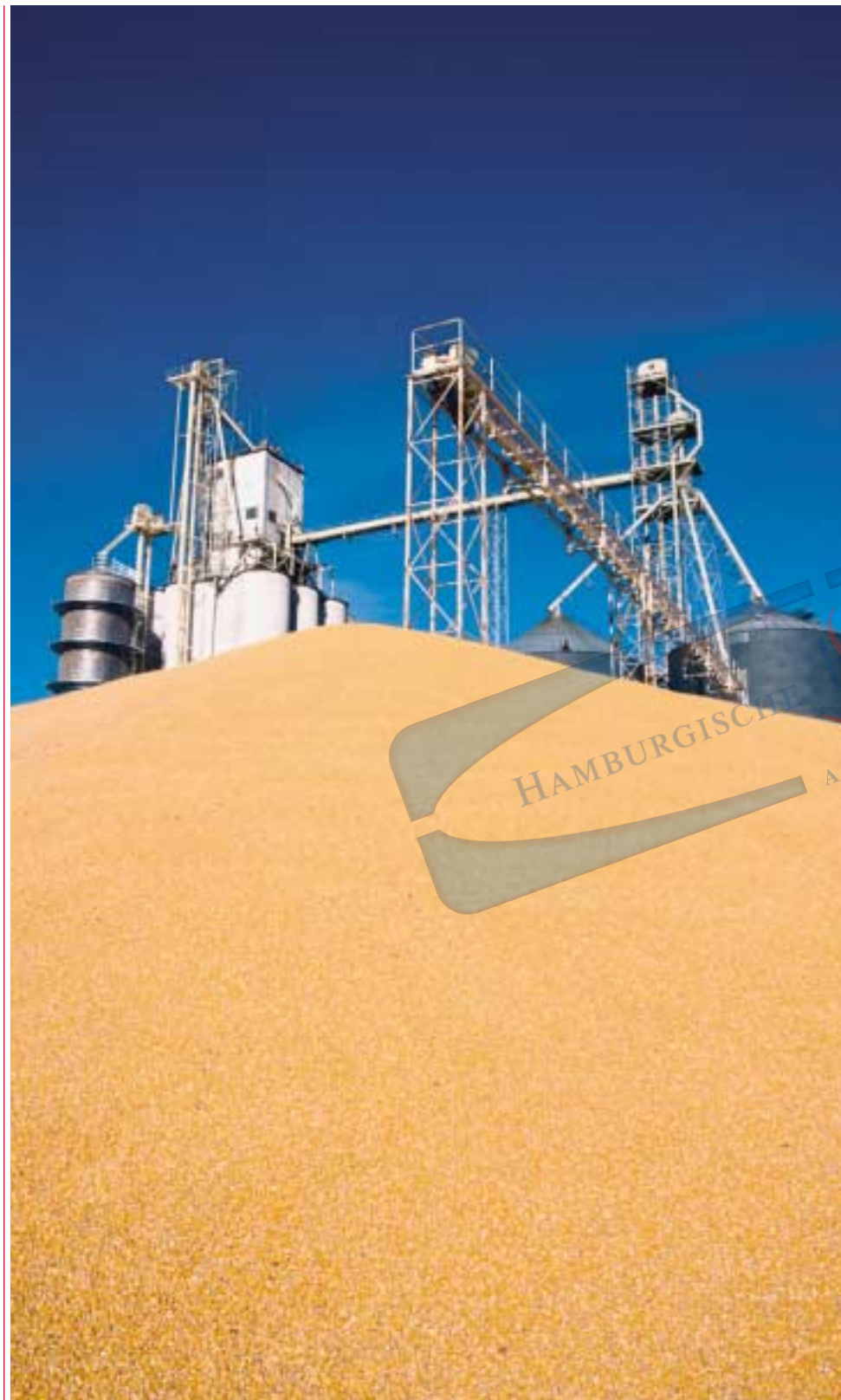
Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluß für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Soweit erforderlich, erhalten Sie weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.



Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen lassen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.



Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht. Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern.

Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken. Verschlechterungen einzelner Parameter können auch kumuliert auftreten; im schlimmsten Fall kann es zum Totalverlust der Beteiligung kommen.

Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine

Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt. Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist.

Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzuzahlen wären.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß in den ersten Jahren die prospektierten Auszahlungen i. d. R. nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Chartereinnahmen

Während der ersten 2,5 Jahre der über 5 Jahre abgeschlossenen Chartervereinbarung bestehen keine Chancen, mehr Erlöse zu erzielen als im Chartervertrag verein-

bart sind. Danach kann bei vertragsgemäßer Handhabung das Risiko auftreten, daß nur die Minimumrate erzielt wird, die Chance, mehr Erlöse zu erzielen ist auf die Maximumrate beschränkt. Entsprechendes gilt, sofern der Charterer von seinem optionalen Recht Gebrauch macht, nach 24 Monaten die weitere Ancharterung zu einer festen Charter durchzuführen.

Für den Optionszeitraum gibt es dann keine Chancen und Risiken aus Marktschwankungen. Dies gilt auch dann, wenn der Charterer seine weiteren Charteroptionen für das Jahr 6 und 7 erklärt. Charteranschlußrisiken können sich auch dadurch ergeben, daß der Charterer von seinem Recht Gebrauch macht, das Schiff 3 Monate vor oder nach Ablauf der Charterperiode zurück zu geben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Charterer seine Charterverpflichtungen nicht erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Nach Ablauf der Festcharterperiode wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Bulkermarktes.

Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfang steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung

des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Chartereinnahmen wurden nach Ablauf der 5-jährigen Basis-Charter mit den Optionsraten im 6. Jahr (US-\$ 11.200 pro Tag) und im 7. Jahr (US-\$ 12.000 pro Tag) kalkuliert. Danach wurden ebenfalls US-\$ 12.000 pro Tag angesetzt, jeweils abzüglich Befrachtungskommissionen. Es besteht das Risiko, daß aufgrund eines schlechten oder künftigen Marktes die kalkulierten Raten nicht erreicht werden oder das Schiff keine Beschäftigung findet.

Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charterraten zu erzielen. Niedrigere Chartereinnahmen würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartereinnahmen würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charterraten großen Schwankungen unterliegen können.

Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages beispielsweise aus wichtigem Grund oder im Kriegsfall.

Geringere oder höhere Chartereinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Sollten bei sonst gleichen Annahmen zwar die Schiffsbetriebskosten um 3% pro Jahr steigen, aber die Chartereinnahmen pro Tag während der gesamten kalkulierten ca. 13 Jahre bei US-\$ 10.350 pro Tag verharren (dies entspricht der vereinbarten Charter für die anfänglichen 2,5 Jahre), wäre eine laufende Auszahlung von ca. 6% aus dem laufenden Betrieb erzielbar.

Selbst bei einer Tagescharter von nur US-\$ 8.700 pro Tag (dies entspricht der vereinbarten Untergrenze während der Charter) nach prognosegemäßem Ablauf des 5-jährigen Chartervertrages wären bei sonst unveränderten Prämissen der Schiffsbetrieb und der Kapitaldienst noch gewährleistet.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich den Investitionserfolg. Der

Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab.

Im Rahmen der Prospektkalkulation wurde ein Veräußerungserlös im Jahre 2016 in Höhe von 20% des Anschaffungspreises angenommen. Chancen bestehen in der Realisierung eines guten Veräußerungserlöses, Risiken in der Erzielung eines nur sehr geringen Veräußerungserlöses, wobei selbst der steuerliche Schrottwert theoretisch noch unterschritten werden könnte.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Erhaltungszustand des Schiffes ab.

Sollte bei Verkauf des Schiffes nach ca. 13 Jahren ein alternativer Verkaufserlös erzielt werden, fielen folgende alternative Gesamtmittelrückflüsse vor Steuern für die Anleger – differenziert nach Klassik- und Vorzugskapital – an (in % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital):

Nettoveräußerungserlös in % vom Kaufpreis	Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Klassikkapital	Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Vorzugskapital
10%	123,9%	192,7%
20%	145,0%	213,9%
30%	166,1%	235,0%

Zinsen

Der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag des Fonds schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktniveau. Die Fondsgeschäftsführung wird jeweils Entscheidungen über die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die Zinsbindungsperioden treffen, wobei kurzfristige und/oder langfristige Zinsfestschreibungen möglich sind. Abweichungen von den tatsächlichen Zinsentwicklungen zu den Prospektdaten gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit- und Reisecharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten einschließlich der Kosten für Dockung und Klasse vom Fonds zu tragen. Es wurde auf Basis eines Budgets des Vertragsreeders und außerdem auf Basis eines externen Schiffsbetriebskostengutachtens kalkuliert. Über die Fondslaufzeit werden die Schiffsbetriebskosten jährlich mit 3% eskaliert. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-\$ abzurechnen ist. Sollte die angestrebte IW-Klassifizierung des Schiffes nicht realisiert werden können, ist mit höheren Dockungskosten zu rechnen, da jeweils innerhalb des 5-jährigen Klasselaufes eine Zwischendockung erforderlich wäre.

Bei der IMO (International Maritime Organisation) in London sind in letzter Zeit zusätzliche Sicherheitsanforderungen für Massengutschiffe entwickelt worden, die die Flaggenstaaten noch in nationales Recht umsetzen, bzw. welche die Klassifikationsgesellschaften noch in die Klassenvorschriften einbinden müssen. Diese

Vorschriften beinhalten auch Teile, die für existierende Schiffe zur Anwendung kommen könnten. Die Umsetzung vereinzelter Maßnahmen könnte zu einer Erhöhung der Schiffsbetriebskosten führen. Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken.

Auch unerwartete Ereignisse wie z. B. Krieg können über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluß auf die Schiffsbetriebskosten haben, wobei der Großteil derartiger Belastungen i. d. R. vom Charterer zu tragen ist.

Versicherung

Das Schiff wird gegen die üblichen Risiken der Seeschifffahrt zu Marktkonditionen versichert. Für den Fall eines Totalverlustes soll die Versicherung des Schiffes das Fremd- und Eigenkapital und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Reparaturkosten unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte versichert.

Neben der Kaskoversicherung wird für kaskoversicherte Schadensfälle eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen, die nach einem Selbstbehalt (i. d. R. 14 Tage) für 90 Tage die Einnahmenseite des Objektes abdeckt.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Haftpflichtversicherung, u.a. für Ladungsschäden und Ölhaftungsschäden mit ei-

ner Deckung von mindestens US-\$ 1 Mrd. abgeschlossen. Eine Häufung von Schäden mit mehrfacher Anwendung von Franchisen bzw. Selbsthalten könnte das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten.

Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls belasten, da unter der Betriebsunterbrechungsversicherung die Erstattungspflicht der Versicherer auf 90 Tage pro Fall nach Berücksichtigung der Franchisen von i. d. R. 14 Tagen begrenzt ist.

Sonstige Ausgaben

Von der Prospektrechnung abweichende Kosten der laufenden Verwaltung können das Fondsergebnis verbessern oder verschlechtern.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeder oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen könnten oder eine Teilrückzahlung der Fremdfinanzierung (u. a. bei Finanzierung in japanischen YEN) verlangen könnten.

Geldentwertung

Bei den nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen wird eine jährliche

Kostensteigerung von 2,5% bzw. 3% bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Höhere Inflationsraten können zu geringeren Überschüssen und umgekehrt führen.

Steuerliche Aspekte

Die steuerlichen Aussagen wurden auf der Grundlage der geltenden Rechtslage getroffen. Die weitere Tarifsenkung von 47% (2004) auf 42% ab 2005 wurde in die Berechnungen eingearbeitet. Es wird davon ausgegangen, daß die Anleger von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nach §2b EStG nicht betroffen sind, da weder die Regelbeispiele der Vorschrift erfüllt, noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen könnten.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern §2b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von §2b EStG erfaßt werden.

Die Aufwendungen in den Positionen Emissionskosten, Finanzierungsvermittlung, Plazierungsgarantie, Treuhandeinrichtung sowie sonstige Fremdkosten werden unter vorsorglicher Berücksichtigung der Schreibens des BMF vom 25. Oktober 2001 im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes aktiviert und abgeschrieben.

Lediglich Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen während der Anlaufphase werden als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Sofern das vorgenannte Schreiben des BMF im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, würden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jah-

ren 2003 und 2004 sowie – im Hinblick auf den zu versteuernden Unterschiedsbetrag – im Jahre 2016 verändern.

Die im Rahmen der Abschreibung des Schiffes angesetzte Nutzungsdauer von 13 Jahren wurde unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt.

Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, daß die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Die Abschreibung des Schiffes erfolgt daher über den Zeitraum der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes von 13 Jahren.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, daß sich daraus im vorliegenden Fall kein weiterer abschreibungsfähiger Restwert ergibt. Sofern die Finanzverwaltung den Begriff „Betriebskonzept“ anders, als derzeit erkennbar auslegt, und der Abschreibung des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 13 Jahre zu Grunde gelegt werden muß, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2003 und 2004 sowie im Jahre 2016 entsprechend verändern. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Gesellschaft das Schiff jedenfalls auf der Basis des dann geltenden Rechtes abschreiben.

Die wirtschaftliche Attraktivität einer Beteiligung basiert zum Teil auf der Ausübung der Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach §5a EStG (Tonnagesteuer), weil der Anleger dadurch die Möglichkeit hat, die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft resultierende Vermögensmehrung bei lediglich sehr geringer Steuerbelastung zu realisieren. Sofern die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert werden sollten oder ein Wechsel zur Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll sein sollte, wäre mit einer gegenüber den Prospektangaben erhöhten steuerlichen Belastung zu rechnen.

Insoweit ist beispielsweise auf die erklärte Absicht der Bundesregierung hinzuweisen, gesetzgeberische Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Tonnagesteuer bis spätestens zum 1. Januar 2004 ergreifen zu wollen. In diesem Zusammenhang wird u. a. die Aufhebung der zweijährigen Antragsfrist diskutiert. Eine Umsetzung dieser Pläne könnte dazu führen, daß die Option bereits zu einem früheren Zeitpunkt als derzeit vorgesehen ausgeübt werden müßte, so daß dann im Ergebnis eine Zuweisung negativer steuerlicher Ergebnisse aus der Investitionsphase an die Anleger nicht erfolgen würde.

Sofern die Vorschrift in der vorbeschriebenen Weise geändert werden und die Gesellschaft von den Änderungen betroffen sein sollte, müßte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmendaten der Gesellschaft ggf. geprüft werden, ob ein Wechsel zur Tonnagesteuer überhaupt sinnvoll wäre. Bei den Berechnungen und Ausführungen im Zusammenhang mit der Tonnagesteuer wird davon ausgegangen, daß §5a EStG in der jetzigen Fassung – zumindest für die Gesellschaft im Rah-

men einer Übergangsregelung – erhalten bleibt und eine Option der Gesellschaft zur pauschalierten Gewinnermittlung nach §5a EStG planmäßig wie vorgesehen erfolgen wird.

Sofern auf die Ausübung der Option zur Tonnagesteuer verzichtet würde, müßten die Anleger auf Grund zukünftiger positiver steuerlicher Ergebnisse in der Betriebsphase mit einer gegenüber den Prospektangaben erhöhten steuerlichen Belastung rechnen.

Die in einem Gesetzesentwurf zum Steuerergünstigungsabbaugesetz vorgesehenen weiteren Begrenzungen des Verlustvortrages nach §§ 10d EStG und 10a GewStG sind im Gesetzgebungsverfahren letztendlich nicht umgesetzt worden. Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung vom 9. April 2003

erklärt, daß weiterhin Regelungen zur Neugestaltung der geltenden Begrenzungen von Verlustausgleichsmöglichkeiten geprüft und ggf. begrenzende Maßnahmen spätestens bis zum 1. Januar 2004 umgesetzt werden sollen. Sofern entsprechende Regelungen im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden sollten, könnten sich sowohl eine von der Prognoserechnung abweichende gewerbsteuerliche Belastung der Gesellschaft als auch ertragsteuerliche Auswirkungen für die Anleger ergeben.

Die in dem Prospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch einen den Planungen entsprechenden Schiffsbetrieb voraus. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird erst im Rahmen der finanzamtlichen Betriebsprüfung abschließend entschieden.

Abweichungen von den Prospektaussagen sind daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Gesetzesänderungen denkbar, sondern können auch im Hinblick auf Änderungen in der Rechtsprechung und einem Wandel in der Beurteilung durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Haftung kann soweit nicht übernommen werden. Sofern bestandskräftig festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6% p. a. zu entrichten.

Einzelheiten zu den Risiken der Beteiligung unter steuerlichen Gesichtspunkten sind auch den steuerlichen Grundlagen (Kapitel 7) zu entnehmen.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-\$ die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Schiffskäufe erfolgen meist in US-\$, die Schiffsbetriebskosten entstehen überwiegend in US-\$ und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in US-\$. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf.

Dennoch besteht ein nicht zu vernachlässigendes Kursrisiko; grundsätzlich führt ein geringerer Wert des € gegenüber dem US-\$ in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger und umgekehrt. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der Situation gemäß Prognoserechnung gesunkener Wert des € würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Die Finanzierung soll gemäß Planung zum Zeitpunkt der Prospektierung in US-\$ erfolgen, jedoch kann die Geschäftsführung auch entscheiden, die Finanzierung auf US-\$ und Yen zu verteilen, wobei der maximale Yen-Anteil 30% betragen soll. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so würde ein gegenü-

ber dem US-\$ stärkerer € insgesamt das Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern.

Ein gegenüber dem japanischen Yen stärkerer € würde das Ergebnis insgesamt verbessern und umgekehrt. Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten. Am schlechtesten wäre ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € bei gleichzeitig gegenüber dem US-\$ stärkerem japanischen Yen. Sollte bei Zinskonversion der Yen-Anteil an der Finanzierung höher als vereinbart sein, könnte die finanzierende Bank u. U. einen Liquiditätsausgleich vom Fonds verlangen.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Fungibilität/Übertragung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu

den erhofften Konditionen realisieren kann.

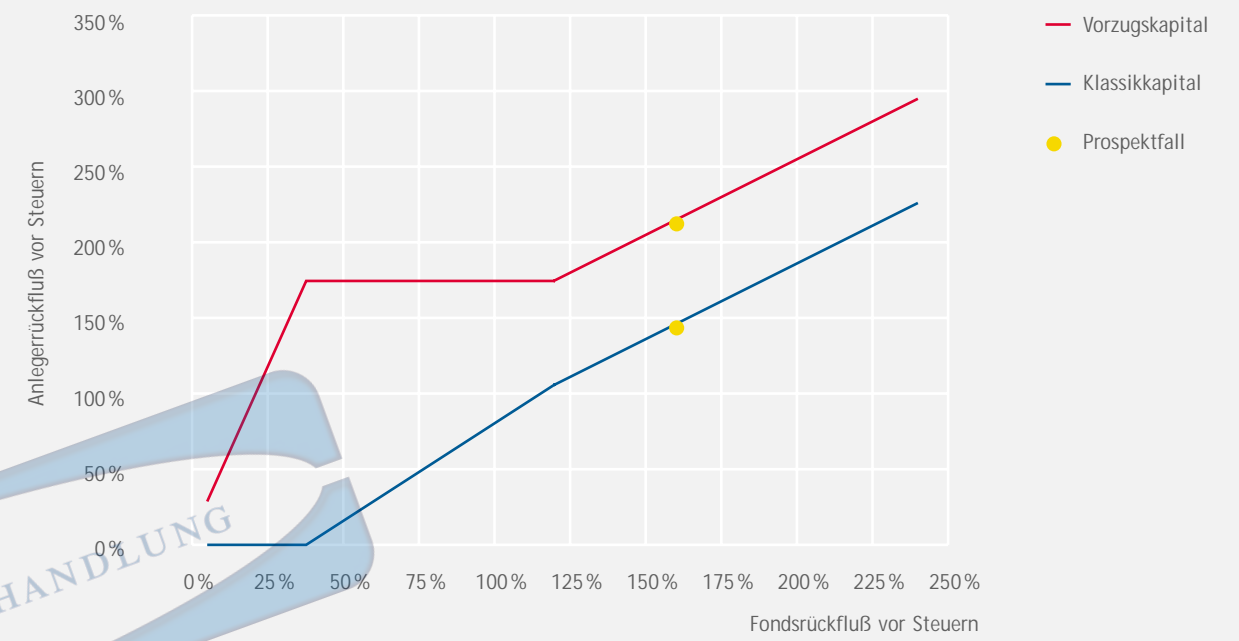
Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß Tonnagesteuergesetz.

Verhältnis zwischen Vorzugs- und Klassikkapital

Die Aufteilung des Gesamtkapitals in Vorzugs- und Klassikkapital führt dazu, daß bei deutlich schlechterem als prospektiertem Verlauf der Beteiligung durch die Bevorrechtigungen des Vorzugskapitals der Gesamtertrag des Klassikkapitals deutlich geschmälert wird. Nachfolgende Grafik zeigt grob vereinfacht, den Mittelrückfluß aus der Fondsgesellschaft ohne Steuererstattungen und -zahlungen der beiden Kommanditistengruppen bei unterschiedlichen Gesamtmittelrückflüssen des Fonds über die prospektierte Laufzeit von 13 Jahren.

Das bedingt, daß bei unerwartet schlechtem Fondsverlauf das Klassikkapital erhaltene Auszahlungen bis zur vollen Höhe wieder zurückzahlen muß, insoweit als das Vorzugskapital noch keine Auszahlungen in Höhe seiner Bevorrechtigung erhalten hat.

Gesamtmittelrückfluß des Vorzugs- und des Klassikkapitals vor Steuern in Abhängigkeit vom Gesamtmittelrückfluß in % des nominellen Gesamtkapitals



Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteili-

gung führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als

prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

AfA

Absetzung für Abnutzung (planmäßige steuerliche Abschreibung)

AO

Abgabenordnung

BewG

Bewertungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BHP

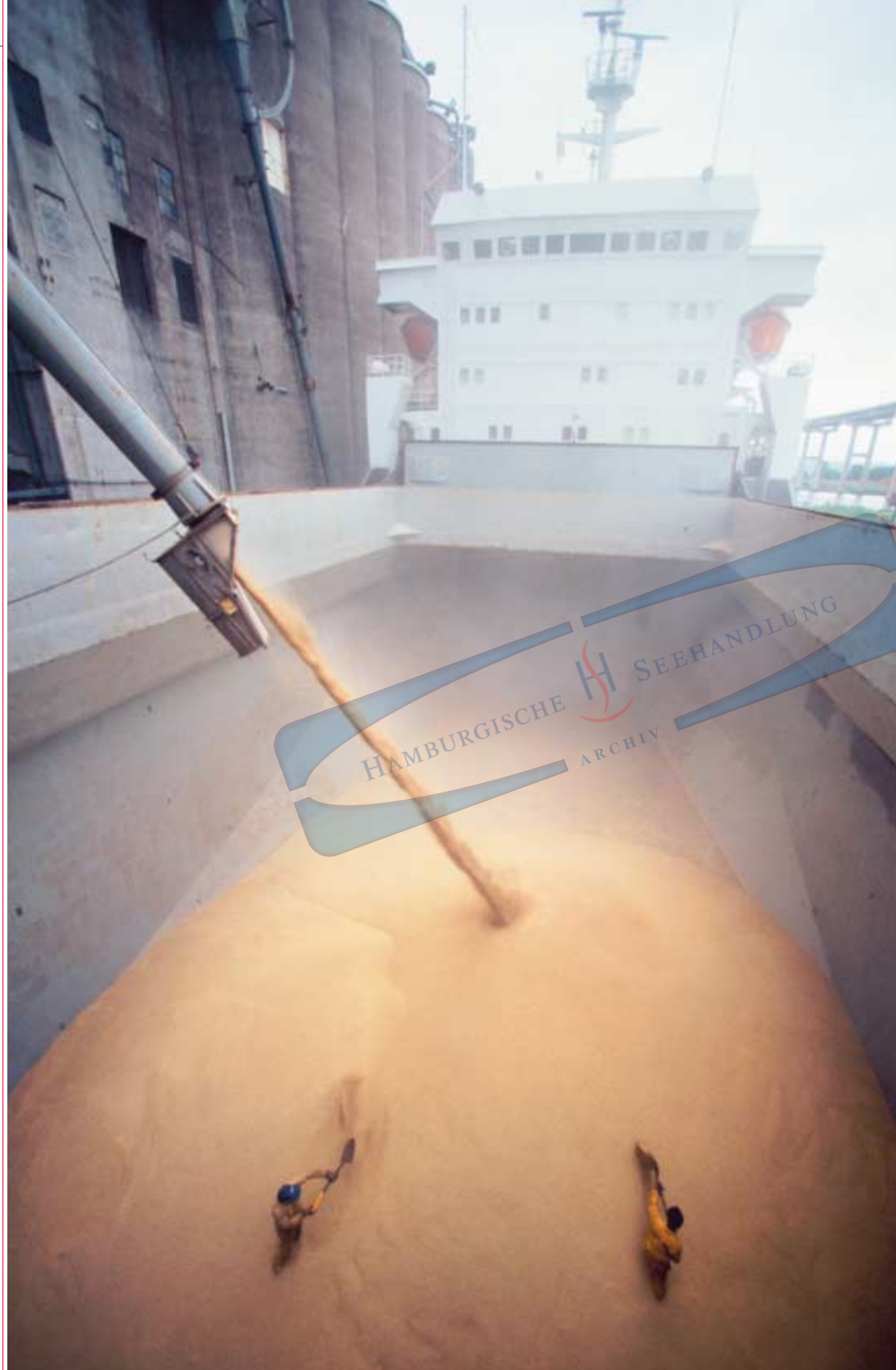
Broken Horse Power

BMF

Bundesministerium der Finanzen

Cbm

Cubic meter (= Kubikmeter)

**DIN EN ISO**

Deutsches Institut für Normung

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz

EstG

Einkommensteuergesetz

EstR

Einkommensteuerrichtlinien

GewStG

Gewerbsteuergesetz

DNV

Det Norske Veritas

Det Norske Veritas † 1A1, Bulk Carrier, ESP HC-E, EO, Holds 2,4,6, Empty

Klassifikationsgesellschaft mit Klassezeichen †

Gibt an, daß das Schiff nach den Erfordernissen einer anderen Klassifikationsgesellschaft gebaut worden ist, wobei das Schiff zum Zeitpunkt des Klassifikationswechsels auch den Erfordernissen des DNV entspricht

1A1, Bulk Carrier

Höchste Klasse für ein Massengutschiff (Symbol und Ziffer geben an, daß der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen des DNV entspricht)

ESP

Eintragung im DNV Register, die besagt, daß das Schiff einer erweiterten Besichtigung unterliegt

HC-E 2, 4, 6 Empty

Eintragung im DNV Register, die besagt, daß das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Schüttgut vorgesehen ist, sowie Angabe der Laderaumkombination, die bei voll abgeladenem Zustand leer sein dürfen

EO

Eintragung im DNV Register, die bestätigt, daß die Maschinenanlage mit Instrumenten für den wachfreien Maschinenbetrieb ausgerüstet ist

GT

gross ton (= Bruttoreaumzahl)

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

IMO

International Maritime Organisation

ISM Code

International Safety Management Code

IWF

Internationaler Währungsfonds

kn

Knoten (Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde) 1 kn = 1,86 km/h

m

Meter

MCR

Maximum continuous rating

MS

Motorschiff

NT

net ton (= Nettoraumzahl)

p. a.

pro Jahr

P & I Club

Protection & Indemnity Club (= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

RPM

Rotations per Minute (= Umdrehungen pro Minute)

t

Tonnen

tdw

tons deadweight (= Tragfähigkeit)

TEU

Twenty-Foot Equivalent Unit (=20 Fuß Container)

US-\$

US-Amerikanische Währung (US-Dollar)

UStG

Umsatzsteuergesetz

Yen

Japanische Währung

€

Euro

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
MS „Piro“ GmbH & Co. KG (Anmeldung der Umfirmierung am 7. Mai 2003)	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 95027, 1. Eintrag 18.10.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.2000	Kommanditkapital: € 7.350.000 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, auch als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Piro“ mbH, Hamburg
Verwaltungsgesellschaft MS „Piro“ mbH (Anmeldung der Umfirmierung am 7. Mai 2003)	Geschäftsführung der MS „Piro“ GmbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 77447, 1. Eintrag 18.10.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.2000	Stammkapital: € 25.000	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Helge Janßen, Hamburg ²⁾ Karl-Georg von Ferber, Rostock ³⁾ (gemeinsame Vertretung)
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995	Kommanditkapital: € 500.000	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994	Stammkapital: € 52.000	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur und Plazierungsgarant zu 50%	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 84168, 1. Eintrag 27.12.2002 nach Umwandlung a.d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798	Haftende Mittel: € 369,9 Mio.	Kommanditaktionär: M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Partner: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Detlef Bösel, Hamburg Harald Boberg, Hamburg
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH ¹⁾	Treuhänder für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 65–67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995	Stammkapital: € 260.000	Gesellschafter: 100 % Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Hartmut Thoms, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder, Plazierungsgarant zu 50%	Lange Straße 1a 18055 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994, Ersteintragung Amtsgericht Hamburg, HRB 12540, 22.1.1969	Stammkapital: € 30 Mio.	Gesellschafter: 100 % Reederei F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg	Nikolaus H. Schües, Hamburg Herbert Juniel, Bremen
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ¹⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG sowie von deren Komplementärin (je 50%)	Ferdinandstraße 65–67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995	Kommanditkapital: € 615.000	Kommanditistin: 100 % M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH, Hamburg

¹⁾ Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

²⁾ Herr Helge Janßen ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG; ³⁾ Herr Karl-Georg von Ferber ist auch Mitarbeiter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS „Piro“ GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Piro“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 30.08.2000 begonnen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Piro“ (das „Schiff“), die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Piro“ mbH mit Sitz in Hamburg.



Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 und § 19 dieses Gesellschaftsvertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen (Kapitalkonto I)
 - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000 (Klassikkapital)
 - b) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit insgesamt € 1.010.000, davon
 - aa) mit € 5.000 (Klassikkapital) und € 5.000 (Vorzugskapital);
 - bb) mit € 500.000 (Vorzugskapital) als Treuhänder für die Reederei Laeisz G.m.b.H., Rostock;
 - cc) mit € 500.000 (Vorzugskapital) als Treuhänder für die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg.

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

Es ist vorgesehen, daß die Anteile gemäß Ziffer 2.) b) bb) und cc) bis zum 30.12.2003 an Zeichner übertragen werden können (vgl. § 23 dieses Gesellschaftsvertrages).

Die Pflichteinlagen zu Ziffer 2. a) und b) sind entsprechend den Einzahlungsterminen der übrigen Kommanditisten zu leisten. Vorzeitig eingezahltes Kapital, das bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, ist mit 3,5% p. a. zu verzinsen; die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuführen.

3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuänder“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 2. b) aa) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesell-

schafterin als Treuhänder für Dritte bis zum 30.12.2003 um insgesamt € 6.315.000,00 zu erhöhen, und zwar bis zu € 5.670.000,00 (Klassikkapital) und bis zu € 645.000,00 (Vorzugskapital).

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Klassikkapital um weitere € 250.000 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag gemäß Anlage 1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100% der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Abweichend hiervon ist die Kommanditistin gemäß Ziffer 2. a) berechtigt, sich mit einer Hafteinlage bis zu 300% in das Handelsregister eintragen zu lassen.
5. Die Kommanditisten gemäß Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3% zu zahlen.
6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treu-

gebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1% Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein steuerlicher Totalgewinn vorhanden ist. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgespro-

chenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 2.500 teilbar sein müssen.

§ 5

Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
- Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6

Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Plazierungsgarantien über das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 3.157.500,00 zuzüglich 3% Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7

Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

- Jeder Treugeber muß sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn

gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist vor der ersten Auszahlung in das Handelsregister eintragen lassen. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Kommanditisten gemäß Ziffer 2.) b) bb) und cc).

- Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8

Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird im Jahr 2005 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 zur Gewinnermittlungsart nach § 5 a EStG optieren. Hiervon kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit (75% der abgegebenen Stimmen) abgewichen werden, wenn die für die Entscheidung zur Optionsausübung maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen oder wesentliche Rechtsfolgen der Gewinnermittlung nach § 5 a EStG sich geändert haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Optierung gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

- Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- das Auflegen des Schiffes;
- substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
- Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Bereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 100.000 übersteigt. Ausge-

nommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;

- Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);

- Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sonder-tilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;

- die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;

- Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;

- Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);

- Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;

- Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;

- Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.

- Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

- die Veräußerung des Schiffes;
- die weitere Belastung des Schiffes.

- In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

- Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:

- alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;

- notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;

- Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;

- Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing, Objektaufbereitung und Finanzierungsvermittlung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs-beteiligungen mbH & Co. KG;

- Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Plazierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;

- Abschluß eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;

- Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;

- Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag);

- Abschluß eines Controllingvertrages mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG zur Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und zur Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004.

- Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

- Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätsslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern.

tern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.

4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11

Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen

Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, welche die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte der Vorzugskommanditisten, insbesondere die Rechte auf Entnahme und Ergebnisverteilung, be-einflussen, bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.

3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von drei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) nach Erhalt der Aufforderung widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an,

durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschußfrist.

§ 12

Stimmrecht

Je € 100 Kommanditkapital – sowohl Klassikal als auch Vorzugskapital (ohne Agio) – gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;

- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 2002 bis 2005;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;

i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;

j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;

k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheidet jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschuß neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14

Information aller Gesellschafter

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschuß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl des von der Gesellschaft zu wählenden Beiratsmitgliedes kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirates beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit des ersten Beirates beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.

6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates hatten bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 7.000, ggf. zuzüglich USt.. Die Vergütung

wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, neu durch die Gesellschafter festgesetzt.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;

b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;

c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich € 8.150.

Im Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von € 75 pro Tag von der Gesellschaft.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Finanzierungsvermittlung und Emission inklusive Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing sowie Vertriebssteuerung und -betreuung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 3 % Agio auf das Kommanditkapital die in dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu be-

auftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG darüber hinaus eine Vergütung von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Controllingvertrages mit der Gesellschaft die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2003 und 2004.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine Vergütung von insgesamt € 200.000.

Sollte der Cash-Flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuß bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne) im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens das prospektierte Ergebnis erreichen, erhält die Hamburgische Seehandlung eine jährliche Vergütung von € 10.000.

Liegt der jährliche Cash-Flow gemäß Zeile 10 der Ergebnisprognose (Anlage 3) im Emissionsprospekt über dem prospektierten jährlichen Cash-Flow, so stehen der Seehandlung darüber hinaus 10 % der Differenz zu. In Vorjahren entstandene Minder-Cash-Flows sind vorher abzuziehen. Die Zahlung ist zwei Wochen nach Abschluß des Jahresabschlusses fällig.

4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Plazierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.

5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, daß das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von US-\$ 250/Tag.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18

Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem/der

von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2002 bis 2005 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19

Ergebnisverteilung

1. Das nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I verteilt.

2. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Ergebnisverteilung in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2004 wie folgt vorzunehmen:

a) Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten für die Jahre 2003 bis 2004 ausschließlich einen Vorabgewinn in Höhe von 7 % p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Beteiligungssumme ohne Agio, der auf dem Kapitalkonto II zu verbuchen ist. Dieser Vorabgewinn wird den Kommanditisten auch dann zugewiesen, wenn die Gesellschaft ein negatives Ergebnis in dem jeweiligen Jahr erwirtschaftet und ist im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen.

b) Das Ergebnis dieser Geschäftsjahre wird auf die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Klassikkapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, daß im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen relativer Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten (Kapitalkonto II) dieser Gesellschaftergruppe zum 31.12.2003 bzw. 31.12.2004 erreicht wird. Dabei sind Aufwendungen vorab den Kommanditisten zuzuweisen, denen sie wirtschaftlich zugerechnet werden können.

3. Ab dem Jahr 2005 nehmen die Gesellschafter, die im Rahmen des Vorzugskapitals beteiligt sind, genau wie diejenigen Kommanditisten, die im Rahmen des Klassikkapitals beteiligt sind, im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen an den Ergebnissen der Gesellschaft teil (Ziffer 1). Eine abweichende Ergebnisverteilung zum Zwecke der relativen Gleichstellung der Ergebnissonderkonten (Kapitalkonto II) zwischen den beiden Gesellschaftergruppen findet nicht statt.

4. Sollte die Ergebnisbeteiligung der Kommanditisten, die im Rahmen des Vorzugskapitals beteiligt sind, in den Jahren 2003 und 2004 nicht 7 % p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage, gerechnet ab dem

Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, und ab 2005 nicht durchschnittlich 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage betragen haben, erhält diese Kommanditisten-gruppe vorab aus dem Veräußerungsgewinn einen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten Gewinnanteil von 7 % p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage in den Jahren 2003 und 2004, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, zuzüglich 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2003 zugewiesenen Ergebnisanteilen. Im Ergebnis sollen den Kommanditisten des Vorzugskapitals bevorrechtigt Ergebnisanteile in der Weise zugewiesen werden, daß die in § 21 Abs. 2 Satz 1 geregelten bevorrechtigten Entnahmen der Vorzugskommanditisten vorgenommen werden können.

Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals aus dem Veräußerungsgewinn einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten durchschnittlichen Gewinnanteil von 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 zugewiesenen Gewinnanteilen.

Ein restlicher Veräußerungsgewinn wird im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen auf das gesamte ergebnisberechtigte Kommanditkapital verteilt.

5. Der im Zusammenhang mit dem Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) festgestellte Unterschiedsbetrag (§ 5 a Abs. 4 EStG) wird ausschließlich denjenigen Gesellschaftern, die in den Jahren 2003 bis 2004 an den negativen Ergebnissen der Gesellschaft teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zugewiesen. Auf das Vorzugskapital entfällt kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

§ 20

Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.

2. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Die Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen. Im übrigen werden Entnahmen auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

3. Soweit ein Agio zu leisten ist, ist dies als Kapitalrücklage zu buchen.

4. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21

Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach ent-

sprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten für die Jahre 2003 und 2004 eine Ausschüttung in Höhe von 7 % p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, und ab dem Jahr 2005 bevorrechtigt vor den Kommanditisten des Klassikkapitals eine Ausschüttung von 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage. Sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft in den einzelnen Jahren bevorrechtigte Ausschüttungen in dieser Höhe nicht zuläßt, erhält diese Kommanditisten-gruppe nicht im Folgejahr, sondern erst bei der Veräußerung des Schiffes vorab Auszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten Ausschüttung von 7 % p. a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage für die Jahre 2003 und 2004, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, zuzüglich 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab dem Jahr 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2003 vorgenommenen Auszahlungen.

Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals aus dem Veräußerungserlös einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten durchschnittlichen Ausschüttung von 6 % p. a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage

ab 2005 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2005 geleisteten Auszahlungen.

Im übrigen sind alle Kommanditisten an Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 22

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100 % der Kommanditeinlage bzw. im Fall der Kommandistin gem. § 3 Ziff. 2a) bis zu 300 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.

2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23

Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbetei-

ligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 2.500 teilbar sind.

2. Die vorstehend in Ziffer 1. genannten Einschränkungen gelten nicht für die von dem Treuhänder gemäß § 3 Ziffer 2.) b) bb) und cc) als Treugeber gehaltenen Kommanditanteile. Insoweit ist vielmehr vorgesehen, daß diese Anteile frei übertragbar sind und nach Maßgabe von § 4 des Treuhandvertrages (Anlage 1) bis zum 30.12.2003 an Zeichner übertragen werden können; dabei sind die jeweiligen Erwerber gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages dazu verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und eine entsprechende Registervollmacht zu erteilen. Die abtretenden Anteile müssen jeweils durch 2.500 teilbar sein.

3. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.

4. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24

Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in An-

sehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen.

Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 2.500 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteili-

gungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;

b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;

c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;

d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.

5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 3,5% des Verkehrswertes (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 6) zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinander-

setzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens mit 6% p.a., zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird mit 2% p.a. über Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens jedoch mit 6% p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits

festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

- Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß bzw. tritt die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
- Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2003 bzw. 31.12.2004 bzw. 31.12.2005, wenn er im Jahr 2003 bzw. 2004 bzw. 2005 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27

Liquidation der Gesellschaft

- Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

Eine Veräußerung des Schiffes ist frühestens dann zulässig, wenn diejenigen Kommanditisten, die sich im Rahmen des Klassikkapitals beteiligt haben, unter Einbezug ihres Anteil am Veräußerungsgewinn einen Totalgewinn erzielt haben. Sollte die handelsrechtliche und steuerliche Berechnung des Totalgewinns zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, gilt in diesem Zusammenhang die steuerliche Berechnung.

- Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen sind aus dem Liquidationsüberschuß Zahlungen in der Reihenfolge an die Kommanditisten auszukehren, wie in § 21

geregelt. Klarstellend bedeutet dies, daß zunächst die Kommanditisten des Vorzugskapitals den Saldo ihrer Kapitalkonten ausgezahlt erhalten, d. h. den Saldo aus Einlagen und Ergebnisanteilen nach § 19 Ziff. 2–4, abzüglich der Entnahmen. Sodann erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals den Saldo ihrer Kapitalkonten ausgezahlt, d. h. den Saldo aus Einlagen und Ergebnisanteilen nach § 19 Ziff. 2–4, abzüglich der Entnahmen.

§ 28

Schlußbestimmungen

- Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29

Mitteilungspflichten

- Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland

verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Piro“ GmbH & Co. KG:

Anlage 1

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG (siehe Emissionsprospekt) für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Piro“ GmbH & Co. KG vom 25.04.2003

Anlage 2

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ Investitionsplan im Emissionsprospekt siehe Kapitel 6.1

Anlage 3

Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene siehe Kapitel 6.2

Hamburg, den 25. April 2003

Verwaltungsgesellschaft MS „Piro“ mbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Atalanta

Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO

Schiffahrtstreuhand GmbH

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Piro“ GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

- Die M.M.Warburg & CO Schiffahrts-treuhand GmbH, Hamburg, nachstehend „Treuhänder“ genannt, hält nach § 3 Ziffer 2b) aa) des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, eine Kommanditbeteiligung in Höhe von € 10.000,00 an der Gesellschaft. Der Treuhänder hält ferner nach § 3 Ziffer 2. b) bb) und cc) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie nach Maßgabe dieses Vertrages treuhänderisch die Anteile der Reederei Laeisz G.m.b.H. und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, daß diese Anteile bis zum 30.12.2003 an Zeichner übertragen werden können.

- Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt, sich bis zum 30.12.2003 für Dritte, nachstehend „Treugeber“ genannt, an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von insgesamt € 6.315.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen dreihundertfünfzehntausend) zu beteiligen, und zwar

- bis zu € 5.670.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen sechshundertsiebzigttausend) zuzüglich 3% Agio (Klassikkapital);
- bis zu € 645.000,00 (in Worten: Euro sechshundertfünfzigtausend) zuzüglich 3% Agio (Vorzugskapital);

Der Treuhänder ist ferner berechtigt, sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für Treugeber an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer weiteren Kommanditeinlage (Klassikkapital) in Höhe von € 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) zu beteiligen.

Es werden jeweils 100% der übernommenen Kommanditeinlagen als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

- Der Treuhänder ist (Absatz 1) bzw. wird sich (Absatz 2) im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt im Rahmen dieses Vertrages bzw. in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 2 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligt/beteiligen.

- Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

- zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und

- von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1

Treuhandverhältnis

- Das Treuhandverhältnis zwischen den Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2. b) bb) und cc) des Gesellschaftsvertrages und dem Treuhänder wird durch Abschluss dieses Vertrages, das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber gemäß Ziffer 2 der Präambel und dem Treuhänder durch die Annahme der jeweils vom Treugeber bzw. dem Zeichner gemäß Ziffer 1 der Präambel unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.

- Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio haben die Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen

zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

- Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

- Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

- Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

- Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflich-

tungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufs-

verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.

3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müsste. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3

Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere

nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.

2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme); hinsichtlich der Anteile der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2. b) bb) und cc) des Gesellschaftsvertrages

ist vorgesehen, daß diese Anteile bis zum 30.12.2003 an Zeichner übertragen werden können.

Die Übertragung wird grundsätzlich erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind.

§ 5

Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach

Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2016, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die fol-

genden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

- a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
- b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber, mit Ausnahme der Reederei Laeisz G.m.b.H. und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, soll gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fall enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

§ 7**Treuhandvergütung**

- Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhanderschaft insgesamt pauschal € 27.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 30.12.2003 fällig.
- Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p. a. pro rata des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominalen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 2b) und Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.12.2003. Zusätzlich erhält der Treuhänder für die Jahre 2003 und 2004 jeweils € 25.000,00 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer für seinen Mehraufwand aus der Ermittlung des Gewinnvorabs gemäß § 19 Ziff. 2. a) des Gesellschaftsvertrages. Diese Vergütung wird jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres fällig.

Die Vergütung des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p. a. erhöht.

- Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des

Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 8**Haftung des Treuhänders/Verjährung**

- Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
- Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 9**Mitteilungspflichten/Ausschüttungen**

- Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
- Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 10**Abführung der Einlagen**

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 1005108987, Bankleitzahl 20120100, zu überweisen.

§ 11**Schlußbestimmungen**

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
- Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Platzierung des Fondskapi-

tals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 25. April 2003

MS „Piro“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

VEREINBARUNG über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS „Piro“ GmbH & Co. KG
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –
und der M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien
– nachfolgend „Bank“ genannt –

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Piro“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1005108987
Warburg Bank Hamburg
Bankleitzahl: 20120100

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Piro“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
- Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 1.035.000,00 übernommen worden sind;
- Nachweis über den Abschluß eines Chartervertrages über das MS „Piro“;
- Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 6.315.000,00 gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages gezeichnet bzw. die

Zeichnung sichergestellt ist (z. B. durch Plazierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigelegt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrollleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.

2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.

3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 30.12.2003.

Hamburg, den 25. April 2003

MS „Piro“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

BEREEDERUNGSVERTRAG

zwischen Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock
– nachstehend „Vertragsreeder“ genannt –
und MS „Piro“ GmbH & Co. KG,
– nachstehend „Reederei“ genannt –

Präambel

Der Vertragsreeder übernimmt gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Reederei die Bereederung des MS „Piro“ zu nachstehenden Bedingungen.

§ 1

- Der Vertragsreeder wird ab Übernahme des MS „Piro“ als Vertragsreeder bestellt.
- Der Bereederungsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen, mindestens aber für die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Reederei. Nach einer Dauer von 10 Jahren besteht der Bereederungsvertrag fort, sofern er nicht durch den Vertragsreeder oder die Reederei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1.3 bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragsschließenden bzw. die Nichteröffnung mangels Masse.
 - die Auflösung eines der Vertragsschließenden.
 - die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 a EstG gemäß Ziffer 7 dieser Vorschrift.
- Im übrigen endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Durchführung des Verkaufs bzw. Abwicklung des Totalverlustes des Schiffes.

5. Der Vertragsreeder haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders.

6. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder hiermit ausdrücklich bevollmächtigt. Der Vertragsreeder hat die Weisungen der Reederei zu beachten.

Der Vertragsreeder hat insbesondere Sorge zu tragen für:

- die Beschäftigung und den Einsatz des Schiffes,
- die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
- die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes,
- die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
- die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand,
- die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
- die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, daß mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich der Eventualverbindlichkeiten abgedeckt ist. Die Versicherung sollte währungskongruent abgeschlossen werden.

Versicherungen können über die Agentur NIKOLAI Assecuranz GmbH, an der Gesell-

schafter des Vertragsreeders beteiligt sind, erfolgen, soweit die Angebote und Konditionen marktüblich sind und nicht zu Nachteilen bei der Reederei führen.

- die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen,
- die Wahrnehmung der Interessen der Reederei gegenüber Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
- die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsgagenten sowie den Einzug der Frachten bzw. Charterforderungen,
- die fristgemäße Beantragung und Bearbeitung von Zinszuschüssen, Beihilfen, Subventionen u. ä.
- die Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Beflaggungen des Schiffes.

7. Der Vertragsreeder ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und zuverlässige Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen. Der Vertragsreeder bedarf hierfür der schriftlichen Zustimmung der Reederei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

8. Die Reederei beabsichtigt, im Jahr 2005 zur Gewinnermittlungsart nach § 5 a EstG optieren. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tatbestandsmerkmale des § 5 a EstG, soweit sie sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen, erfüllt sind. Sollte der Vertragsreeder nicht in der Lage sein, die Bedingungen gemäß dem § 5 a EstG (Tonnagesteuer) bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu oder zukünftige Anforderungen zu erfüllen, hat die Reederei das Recht, den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 c zu kündigen und

die Bereederung auf einen Vertragsreeder zu übertragen, der die Anforderungen erfüllt.

§ 2

1. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die Zustimmung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:

a) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von US-\$ 100.000,00 hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite.

b) Der Abschluß von Geschäften, die mit der Bereederung des Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 100.000,00 übersteigt. Ausgenommen hiervon sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten.

c) Die weitere hypothekarische Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.

d) der Abschluss, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, wobei der Abschluss des Chartervertrages mit Oldendorff Carriers GmbH & Co. KG. als genehmigt gilt.

e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen.

f) sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei gemäß deren Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates bedarf.

g) der Abschluß und Einsatz von Finanzderivaten

2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Piro“ GmbH & Co. KG zu beachten.

§ 3

1. Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte auf den Namen der Reederei lautende Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.

2. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.

3. Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 4

1. Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus bestehenden Einkaufsverträgen der von dem Vertragsreeder im übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus Schmierölverträgen seiner Flotte ein.

2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aus den von ihm geschlossenen Verträgen mit Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen Schiffszulieferanten (auch Farben und sonstige Stores) sowie alle Rückvergütungen von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Werften, Stauern und Tallyleuten etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen, an die Reederei auszukehren.

§ 5

Der Vertragsreeder hat der Reederei halbjährlich, spätestens bis zum 30. August bzw. 28. Februar

eines Kalenderjahres, eine Soll-Ist-Gegenüberstellung der Einnahmen und der Schiffsbetriebskosten vorzulegen, halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten und die Reederei außerdem von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich zu unterrichten. Der halbjährliche Bericht soll auch die Finanz- und Liquiditätsslage der Reederei enthalten.

Der Vertragsreeder wird für jedes Geschäftsjahr spätestens zum jeweiligen 15. Dezember des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Einnahmen und der Betriebskosten unterbreiten.

§ 6

Zu den Aufgaben des Vertragsreeders gehört gemäß § 1 Ziff. 6 h auch die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen:

Der Vertragsreeder übernimmt die Abwicklung von Versicherungsfällen (Havarie bei Kasko sowie P & I), erstellt die Versicherungsabrechnungen und reicht diese im Auftrage der Reederei den Versicherern ein. Der Vertragsreeder führt auch die Verhandlungen mit den Versicherern. Vergleichsabschlüsse o. ä. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Reederei.

§ 7

Nach Inkrafttreten der entsprechenden Internationalen Bestimmungen sind, um eventuelle Ansprüche gegen Dritte zu verteidigen, und/oder die Einhaltung des ISM Codes und STCW 95 nachzuweisen, der Reederei auf Verlangen alle Berichte und Dokumente, die sich auf das „Safety Management System“ (SMS) und/oder die Besatzung beziehen, vom Vertragsreeder auszuhändigen.

§ 8

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 4,0% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfslohne, Überliege-

gelder und Fehlfrachten sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen). Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten, jedoch abzüglich der darin enthaltenden Schiffsreisekosten (wie z. B. Lade- und Löschkosten, Kanalgebühren, Hafenkosten, Treibstoffe u. a. ladungsabhängige Kosten). Wird das Schiff in einem Einnahmenpool eingesetzt, so richtet sich die Bereederungsgebühr nach dem der Reederei periodengerecht tatsächlich zustehenden Poolergebnis nach Berücksichtigung des Poolausgleichs für das laufende Jahr. Die Vergütung des Vertragsreeders wird erst fällig, wenn die entsprechenden Erträge liquiditätsmäßig oder im Verrechnungswege der Reederei zugeflossen sind.

Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von US-\$ 250,00 pro Tag.

Mit der vorstehenden Vergütung sind alle Regiekosten und eventuellen Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders einschließlich der Kosten für die Buchung und den Jahresabschluss abgegolten. Gesonderte Kostenerstattung kann der Vertragsreeder lediglich für die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Reederei und für Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für außergewöhnliche Auslagen in Havariefällen und Telefon-, Telefax- und Telexkosten zwischen Vertragsreeder und Schiff sowie mit Übersee, soweit diese im Interesse der Reederei aufgewendet wurden, verlangen.

Wird das Schiff veräußert oder tritt der Totalverlust des Schiffes ein, so kann der Vertragsreeder von der Reederei Ersatz seiner zeitanteiligen Aufwendungen für Abfindungszahlungen an die auf dem Schiff beschäftigte Besatzung verlangen. Außerdem steht dem Vertragsreeder für die Durchführung des Verkaufs oder die Abwicklung des Totalverlustes,

für nachlaufende Bereederungsleistungen sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 1,0% des Nettoverkaufspreises bzw. der Versicherungsentschädigung zu.

2. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:
50% erhält die Reederei,
30% erhält der Vertragsreeder,
20% erhält die jeweilige Mannschaft.

Für den Mannschaftsanteil gilt folgendes:

Die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e. V. (U. E) erhält den 20%igen Anteil der Passageerlöse für die jeweilige Mannschaft bis zu einer Höhe von maximal 2% ihrer Lohnsumme, darüber hinausgehende Beträge verbleiben bei der Reederei. Wird der Mindestbetrag von € 5.000 p. a. nicht erreicht, dann zahlt die Reederei die Differenz bis zum Höchstbetrag von € 5.000 an die U. E.

3. Der Vertragsreeder ist berechtigt, auf Kosten und in Abstimmung mit der Reederei einen Makler seiner Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallenden Kommissionen marktüblich sind.

§ 9

Zur Verauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeder nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung dem Vertragsreeder zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Für alle Vergütungen gilt ausdrücklich als vereinbart, daß – soweit eine Mehrwertsteuer anfällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer versteht.

§ 11

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß gesonderter Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden werden.

3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Rostock. Es gilt deutsches Recht.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rostock, 25. April 2003

Hamburg, 25. April 2003

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

MS „Piro“ GmbH & Co. KG



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG
ARCHIV

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

HAMBURGISCHE ARCHIV SEEHANDLUNG

IMPRESSUM

Gestaltung:

HORNUNG & CONSORTEN

Werbeagentur GmbH, Hamburg

Digitale Bilderfassung und -bearbeitung:

Color Media GmbH, Hamburg

Litho und Druck:

Druckerei Renk Form und Farbe,

Kaltenkirchen

Bildnachweis:

Bilderberg (S. 6); Fotex (S. 10, 12, 16, 24, 44, 68, 90)

Getty Images (S. 32, 52, 56, 64); dpa (S. 12)

Archiv Hamburgische Seehandlung (Schiffsbilder)

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

BEITRITTSERKLÄRUNG MS „PIRO“

Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater	Eingereicht von (Firma):
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:	Beruf:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Bank:	BLZ:	Kto.-Nr.:
Finanzamt (Wohnsitz):		Steuernummer:

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstr. 65–67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32 82 52 30 – im folgenden „Treuhänder“ genannt – als Treuhandkommanditist der MS „Piro“ GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS „Piro“ GmbH & Co. KG als

Klassikkommanditist (Beteiligung soll € 15.000,00 nicht unterschreiten),

Vorzugskommanditist (Beteiligung soll € 10.000,00 nicht unterschreiten),

(Beteiligung ist in Schritten von € 2.500,00 möglich) in Höhe von:

Betrag € (Euro)	Agio 3% € (Euro)	Gesamtbetrag € (Euro)	in Worten: € (Euro)
-----------------	------------------	-----------------------	---------------------

Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1020/314552, BLZ 20120100, einzahlen:

- 50 % der Nominalbeteiligung zzgl. 3 % Agio auf die gesamte Nominalbeteiligung zum 01.10.2003
- 35 % der Nominalbeteiligung zum 01.03.2004
- 15 % der Nominalbeteiligung zum 01.03.2005

Ein Beitritt kommt mit Annahme dieser Beitrittserklärung durch den Treuhänder zustande.

Im Falle des Verzugs ist der Treuhänder berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.M. in Rechnung zu stellen. Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes vom Mai 2003 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhandvertrag und den Gesellschaftsvertrag, beide vom Mai 2003, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalt als für mich verbindlich an. Steuerliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund meiner Anlageentscheidung.

X

Ort, Datum Unterschrift Zeichner (Beitrittserklärung)

WIDERRUFSBELEHRUNG Ich bin darüber belehrt worden, daß ich meine Erklärungen, die ich mit dieser Beitrittserklärung abgegeben habe, innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen kann. Dies gilt nur, sofern ich zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an meinem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden bin. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstr. 65–67, 20095 Hamburg, Telefax: 040/32 82 52 10, E-Mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns empfangene Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

X

Ort, Datum Unterschrift Zeichner (Widerrufsbelehrung)

Der Anleger ist von mir auf Chancen und Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung hingewiesen worden. Die Beratung erfolgte ausschließlich auf Basis des Emissionsprospektes vom Mai 2003.

X

Ort, Datum Unterschrift Berater

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

X

Ort, Datum Unterschrift Treuhänder

Ich, der/die Unterzeichnende:

Adresse:

Geburtsdatum:

bin der Kommanditgesellschaft

in Firma MS „Piro“ GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg,
Registernummer HRA 95027, Amtsgericht Hamburg,
mit einer Einlage in Höhe von € (Euro)

als Kommanditist/in beigetreten,
die als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragen ist.

Hierdurch erteile ich nachstehend der

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH
Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg

Vollmacht, mich bei allen Anmeldungen zum Handelsregister unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, insbesondere bei:

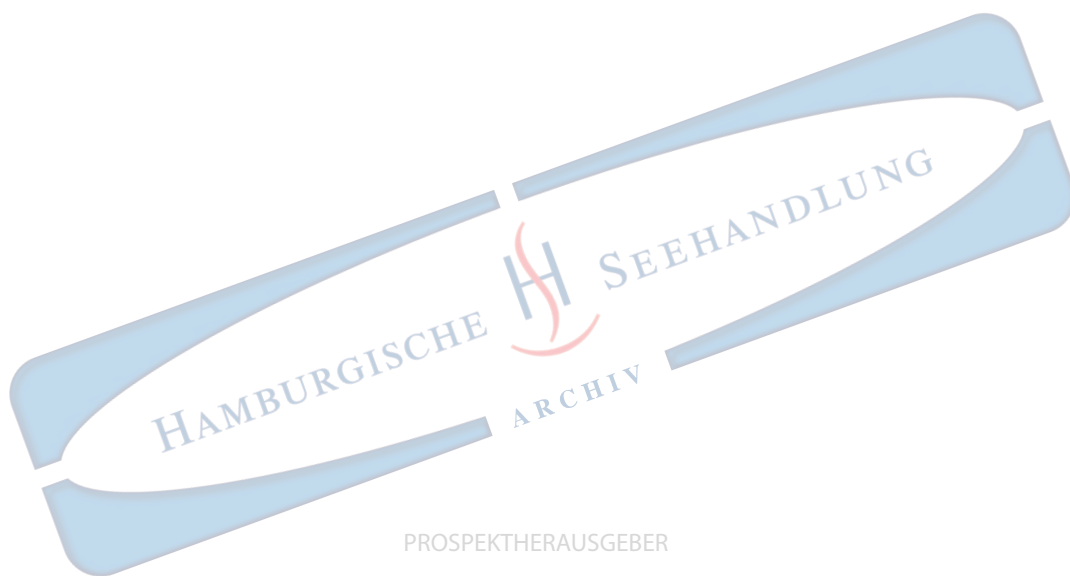
- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden und der Unterbevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Anmeldung von Erhöhungen meines Kapitalanteils. Diese Vollmacht ist für die Dauer meiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderruflich. Sie bleibt über meinen Tod hinaus für meine Rechtsnachfolger wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift Treuhänder (Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen)



PROSPEKTHERAUSGEBER

**Ein Beteiligungsangebot der
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Telefon 040-3 48 42-222

Telefax 040-3 48 42-298

e-mail: info@seehandlung.de

www.seehandlung.de

Stand: Mai 2003

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG